Fast Forward

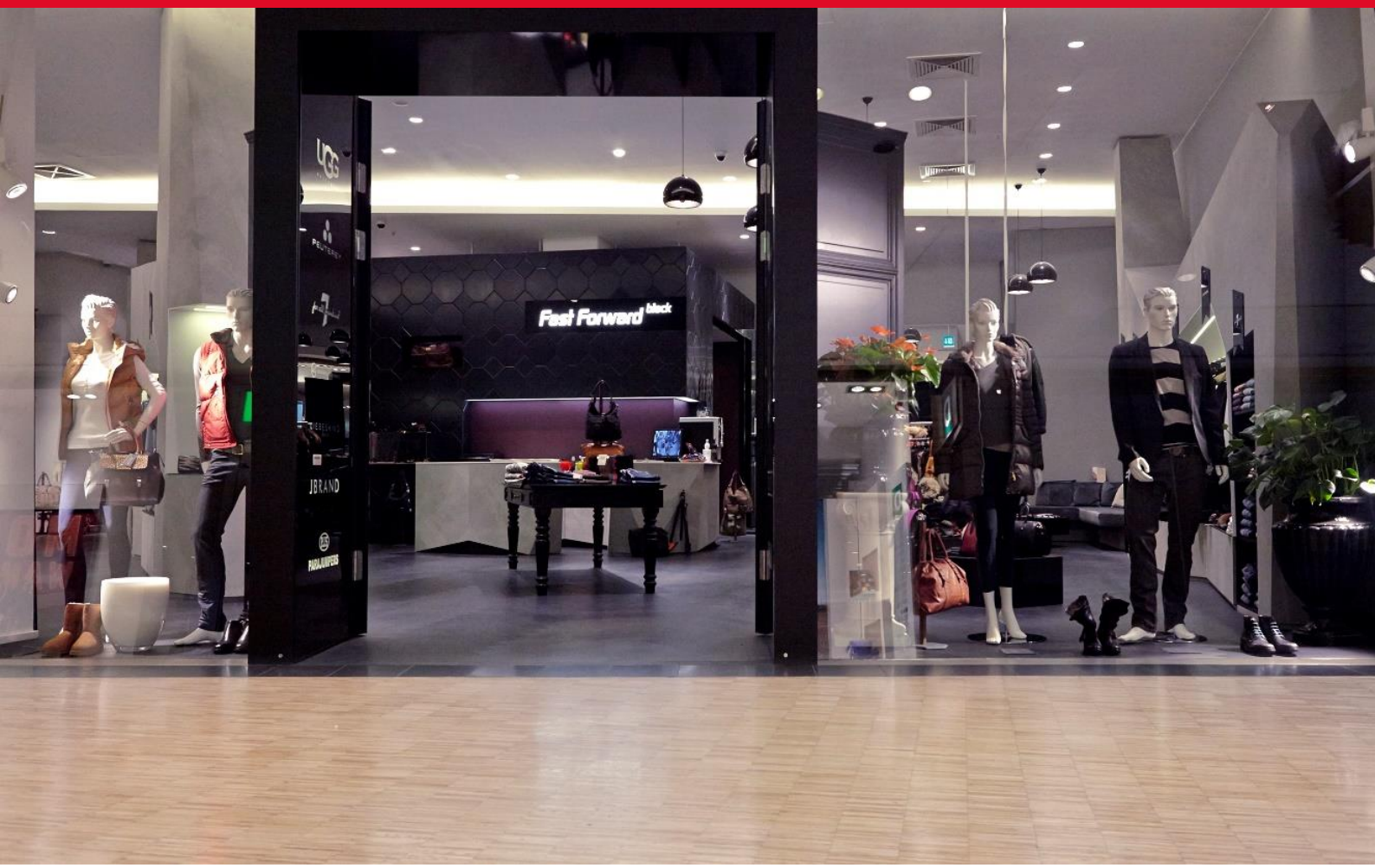

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 10 Mio.

7,75 % p.a. Anleihe von 2014-2019

der

Herbawi GmbH

Berlin

International Securities Identification Number: DE000A12T6J2

Wertpapier-Kenn-Nummer: A12T6J

17. September 2014

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in der Fassung der RICHTLINIE 2010/73/EG vom 24. November 2010 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2001/34/EG, der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Inhaber-Teilschuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – „**CSSF**“) genehmigt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.fast-forward-fashion.de) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten der US Securities Act.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS 5

II. RISIKOFAKTOREN 18

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin 18
2. Marktbezogene Risiken 24
3. Risiken in Bezug auf die Anleihe 26
4. Risiken in Bezug auf die Sicherheiten 29

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 31

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts 31
2. Zukunftsgerichtete Aussagen 31
3. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen 32
4. Abschlussprüfer 33
5. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben 33
6. Einsehbare Dokumente 33

IV. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT 34

1. Gegenstand des Angebots 34
2. Finanzintermediäre 35
3. Rendite 35
4. Besicherung 36
5. Rating 36
6. Informationen zum Angebot 37
7. Zuteilung 38
8. Einbeziehung in den Börsenhandel; Zahlstelle 38
9. Verkaufsbeschränkungen 38
10. ISIN, WKN 39
11. Vertriebsprovision 39
12. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind 39
13. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses 39

V. ANLEIHEBEDINGUNGEN 41

VI. BESICHERUNG 56

1. Allgemeines 56
2. Treuhandvertrag 58

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN 76

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung 76
2. Historische Entwicklung der heutigen Emittentin 76
3. Gesellschaftsstruktur 77
4. Angaben über das Kapital der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin... 77
5. Organe der Emittentin 77
6. Corporate Governance 79

VIII. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN 80

1. Wichtigste Märkte 80
2. Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin 81
3. Unternehmensstrategie der Emittentin 85
4. Wettbewerbsstärken der Emittentin 87
5. Wesentliche Verträge 89
6. Investitionen 91
7. Rechtsstreitigkeiten 91

IX. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN DER EMITTENTIN 92

1. Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung 92
2. Ausgewählte Posten der Bilanz 93
3. Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung 94

X. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 95

1. Allgemeiner Hinweis 95
2. Einkommensbesteuerung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen ... 95
3. Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen 96
4. Erbschaft- und Schenkungsteuern 97
5. Sonstige Steuern 97

XI. BESTEUERUNG IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG 98

GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN G-1

FINANZTEIL F-1

UNTERSCHRIFTENSEITE U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung setzt sich aus einzelnen Offenlegungspflichten zusammen, die „**Elemente**“ genannt werden. Diese Elemente sind durchnummeriert und in Abschnitte A - E eingeteilt (A.1 - E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diesen Typ von Wertpapier und Emittent erforderlich sind. Da einige Elemente nicht genannt werden müssen, können Lücken in der Nummerierung auftreten. Es kann sein, dass trotz der Tatsache, dass ein Element für diesen Typ von Wertpapier und Emittent erforderlich ist, keine relevante Information in Bezug auf dieses Element genannt werden kann. In diesem Fall erfolgt eine kurze Beschreibung des Elements mit der Angabe „entfällt“.

Abschnitt A Einleitung und Warnhinweise		
A.1	**Einleitung und Warnhinweise**	Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen. Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	**Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre**	Die Emittentin erteilt Instituten im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") (Deutschland) und Art. 5 Prospektgesetz (Luxemburg) als Finanzintermediäre (die “**Finanzintermediäre**") die Zustimmung, den Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, für die Zwecke des öffentlichen Angebots der unter diesem Wertpapierprospekt begebenen Schuldverschreibungen innerhalb des Angebotszeitraums vom 22. September 2014 bis 30. August 2015 und im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxem-

		burg zu verwenden. Auch hinsichtlich dieser endgültigen Platzierung durch die vorgenannten Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Prospekts. Die Zustimmung ist nicht von weiteren Bedingungen abhängig. Die Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht davon, die Verkaufsbeschränkungen und sämtliche andere anwendbare Vorschriften einzuhalten. **Sollte ein Finanzintermediär ein Angebot machen, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen informieren.**
Abschnitt B Die Emittentin		
B.1	**Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin**	Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „**Herbawi GmbH**“. Die Herbawi GmbH, **Berlin** (nachfolgend auch „**Herbawi GmbH“**, die „**Gesellschaft**“, die „**Emittentin**“ oder gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft, auch die „**Herbawi-Gruppe**“ genannt), tritt im Rechtsverkehr unter den Namen der Emittentin und dem des Tochterunternehmens sowie den Bezeichnungen „**Fast Forward“** und „**Fast Forward black**“ auch am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.
B.2	**Sitz und Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung**	Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, die in Deutschland gegründet wurde. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
B.4b	**Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirkt**	Dieses Element entfällt, da keine solchen Trends bekannt sind.
B.5	**Gruppenstruktur**	Die Emittentin hat eine Tochtergesellschaft, namentlich die HDD Fashion GmbH, Berlin. Alleiniger Gesellschafter der HDD Fashion GmbH ist die Emittentin, Geschäftsführer ist Herr Schahied Herbawi.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**	Dieses Element entfällt, weil keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen.

B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk**	Dieses Element entfällt, weil keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken in den historischen Finanzinformationen bestehen.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzdaten wurden im Einklang mit dem deutschen HGB erstellt. Die nachfolgend zusammengefassten Finanzdaten der Herbawi GmbH sind dem Jahresabschluss der Herbawi GmbH zum 31. Dezember 2013 entnommen oder daraus abgeleitet. Weitere erhebliche Veränderungen der Finanzlage und Betriebsergebnisses der Emittentin nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, also nach dem 31. Dezember 2013 existieren nicht.

Ausgewählte Posten Gewinn- und Verlustrechnung (in TEUR)	**1. Januar - 31. Dezember 2013 (geprüft)**	**1. Januar - 31. Dezember 2012 (geprüft)**
Umsatzerlöse	**18.051**	**17.424**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**133**	**312**
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**380**	**159**

Ausgewählte Posten der Bilanz (in TEUR)	**31. Dezember 2013 (geprüft)**	**31. Dezember 2012 (geprüft)**
AKTIVA		
Anlagevermögen	**4.602**	**4.681**
Umlaufvermögen	**5.503**	**5.915**
Rechnungsabgrenzungsposten	**230**	**219**
Summe Aktiva	**10.335**	**10.815**

PASSIVA		
Eigenkapital	**3.572**	**3.192**
Rückstellungen	**284**	**235**
Verbindlichkeiten	**6.322**	**7.195**
Rechnungsabgrenzungsposten	**157**	**193**
Summe Passiva	**10.335**	**10.815**

Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung (in TEUR)	**1. Januar - 31. Dezember 2013 (geprüft)**	**1. Januar - 31. Dezember 2012 (geprüft)**
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**740**	**788**
Cash Flow aus working capital	**-141**	**425**
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	**-607**	**-2.529**
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**181**	**1.494**
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	**563**	**389**

Zahlungswirksame Veränderungen der liquiden Mittel		
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2013 hat es folgende wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin gegeben: Die neue Filiale in Berlin am Leipziger Platz konnte nicht plangemäß im Februar 2014 eröffnet werden aufgrund baulicher Verzögerungen. Dies führt dazu, dass die Investitionskosten für die Errichtung der Filiale und die georderte Ware angefallen sind, dem bislang aber keine Umsätze entgegenstehen, was zu erheblich verzögerten Liquiditätszuflüssen und Ergebnisreduzierungen führt. Die in Mitte des laufenden Geschäftsjahres eröffneten Stores in der Centrum Galerie in Dresden liefern in den ersten Monaten nach Eröffnung nur unterdurchschnittliche Ergebnisse. Ursächlich dafür ist,

		dass die Verwaltung des Einkaufszentrums in Dresden keinen gemeinsamen Eröffnungszeitraum für alle Mieter definieren konnte. Es ist angekündigt, dass im Herbst 2014 die Gesamtauslastung des Centers erreicht und eine Eröffnungsfeier mit offensivem centerseitigem Marketing die nötige Aufmerksamkeit generieren soll.
	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Zu erheblichen Veränderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zum 31. Dezember 2013 ist es durch die vorstehend geschilderte Entwicklung in Bezug auf die künftige Filiale Leipziger Platz und die unterdurchschnittlichen Ergebnisse der Stores in der Centrum Galerie in Dresden gekommen.**.**
B.13	**Jüngste Ereignisse der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**	Vgl. die Ausführungen zu der künftigen Filiale Leipziger Platz unter B.12
B.14	**Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe**	Dieses Element entfällt, da die Emittentin nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig ist.
B.15	**Haupttätigkeit der Emittentin**	Die Herbawi-GmbH ist ein Einzelhändler für Bekleidung und betreibt derzeit 21 Modegeschäfte in Deutschland (16 Stores, 2 adidas Franchise Stores und 3 Outlets) mit einem Fokus auf bekannte Modemarken für Damen und Herren im mittel- bis hochpreisigem Segment mit einem geografischen Schwerpunkt in Berlin und Nord- / Ostdeutschland. In Berlin gibt es sechs Stores und ein Outlet, in Brandenburg zwei Stores und ein Outlet, in Leipzig und Umgebung drei Stores, ein Outlet und ein adidas Franchise Store, in Dresden zwei Stores und ein adidas Franchise Store und in Hamburg zwei Stores. In Berlin soll demnächst ein weiterer Store am Leipziger Platz eröffnet werden. Zusätzlich verfügt die Herbawi GmbH über eine Tochtergesellschaft der HDD Fashion GmbH, welche sich ausschließlich dem Vertriebskanal Onlinehandel widmet. Somit sind die Gesellschaften derzeit vorwiegend auf dem deutschen Markt vertreten. Eine künftige Ausweitung auf den europäischen Onlinemarkt ist jedoch geplant.

		Die eigenen Stores treten im Markt unter den Namen „Fast Forward Fashion Streetwear und Shoes“ und „Fast Forward black“ auf. Die von der Emittentin betriebenen Stores sind Multi-Label Stores in großen Shopping Centern mit mindestens 25.000 qm Centerfläche. Die Emittentin positioniert sich als Einzelhändler für Bekleidung mit einem an die regionalen Bedürfnisse angepasstem Sortiment. Die Emittentin unterteilt ihre Produkte dabei in die drei Bereiche Fashion, Streetwear und Shoes.
B.16	**Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin**	Herr Schahied Herbawi ist alleiniger und damit beherrschender Gesellschafter der Emittentin.
B.17	**Rating**	Die Emission wurde am 17. September 2014 von der FERI EuroRating Services AG, Bad Homburg („**FERI**“) mit dem Emissionsrating „B+“ bewertet. FERI hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. FERI ist als Rating-Agentur gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 513/2011, die „CRA-Verordnung") registriert. Eine aktuelle Liste der gemäß CRA-Verordnung registrierten Rating-Agenturen kann auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) unter http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs eingesehen werden.
Abschnitt C Die Wertpapiere		
C.1	**Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, Wertpapierkennung**	Bei den Wertpapieren handelt es sich um Teilschuldverschreibungen (nachfolgend auch die „**Teilschuldverschreibungen**“, die „**Schuldverschreibungen**“ oder zusammen auch die „**Anleihe**“). International Securities Identification Number: (ISIN): DE000A12T6J2 Wertpapierkennnummer (WKN): A12T6J.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**	EUR
C.5	**Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**	Dieses Element entfällt, da es keine Beschränkungen hinsichtlich der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere gibt.

C.8	**Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte**	Die nachfolgende Übersicht stellt die mit den Schuldverschreibungen der Herbawi GmbH, Berlin, verbundenen Rechte dar.
	Rechte	Die Teilschuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung des Nominalbetrags. Die Anleihebedingungen enthalten folgende Regelungen über Schutzrechte der Anleihegläubiger: - Kündigungsrecht im Fall des Kontrollwechsels - Kündigungsrecht im Fall des Drittverzugs von mehr als EUR 0,5 Mio. - Kündigungsrecht bei Verletzung der Bruttofinanzverschuldungsgrenze - Gewinnthesaurierung in Höhe von mindestens 75 % des Bilanzgewinns - Einhaltung der Transparenzvorschriften des Entry Standards und zusätzlich quartalsweise Veröffentlichung bestimmter Finanzkennzahlen
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Zur Besicherung der Unternehmensanleihe erfolgt eine Hinterlegung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode (6 Monate) beim Treuhänder und eine sicherungsweise Übereignung der Waren der Emittentin (die „**Raumsicherheit**“). Sicherungsweise Übereignung der Waren bedeutet, dass das Eigentum an bestimmten Waren der Emittentin zur Besicherung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus und im Zusammenhang mit der Anleihe, insbesondere der Verbindlichkeiten auf Zahlung von Zins und Tilgung, an einen Treuhänder übertragen wird. Sind Rückzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen fällig und ist die Emittentin mit der Zahlung mehr als einen Monat in Verzug, ist der Treuhänder verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen, unverzüglich die Sicherheiten zu verwerten und daraus die fälligen Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger zu erfüllen. Die Verwertung erfolgt jeweils in dem Umfang, der erforderlich ist, um die fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen. Die Waren stehen zurzeit noch im Sicherungseigentum einer kreditgebenden Bank der Emittentin. Die sicherungsweise Übereignung der Waren an den Treuhänder kann und soll nach Rückführung der besicherten Forderungen dieses Kreditgebers erfolgen, wofür ein Teil des Emissionserlöses in Höhe von maximal EUR 2,2 Mio. verwendet werden soll. Die Emittentin ist berechtigt, bis auf Widerruf durch den Treuhänder über die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen zu verfügen.
	Beschränkungen der Rechte	Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger kann für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend sein, auch für

		Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Anleihegläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben.
C.9	**Zinsen, Rückzahlung, Rendite, Vertreter der Schuldtitelinhaber**	Die nachfolgende Übersicht stellt die weiteren mit den Schuldverschreibungen der Emittentin verbundenen Rechte dar. (Vergleiche auch Punkt C.8)
	nominaler Zinssatz	7,75 % p. a.
	Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	Zinsen werden halbjährlich nachträglich am 9. April und 9. Oktober gezahlt, erstmalig am 9. April 2015, letztmalig am 9. Oktober 2019. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage, Act/Act, nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.
	wenn Zinssatz nicht festgelegt, dann Beschreibung des Basiswerts	Dieses Element entfällt, weil der Zinssatz festgelegt ist.
	Rückzahlung	Die Teilschuldverschreibungen werden am 9. Oktober 2019 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.
	Angabe der Rendite	Die individuelle Rendite aus einer Teilschuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Haltedauer der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Haltedauer bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist. Bei Annahme eines Erwerbsbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrages bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Dieses Element entfällt, weil die Anleihebedingungen die Bestellung eines Vertreters der Anleihegläubiger nicht vorsehen.

C.10	**Angaben zu derivativer Komponente** (Vergleiche auch Punkt C.9)	Dieses Element entfällt, weil die Anleihebedingungen keine derivativen Komponenten der Schuldverschreibungen enthalten.
C.11	**Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, Märkte**	Dieses Element entfällt, weil die Schuldverschreibungen nicht zum Handel in einem regulierten Markt zugelassen werden.

Abschnitt D Risiken		
D.2	**Risiken in Bezug auf die Emittentin**	- Es besteht das Risiko, dass die Herbawi-Gruppe von der Verlängerung bestehender und / oder der Aufnahme künftiger Finanzierungen abhängig ist. - Es bestehen Risiken aus der Eröffnung und dem Betrieb von bestehenden und neuen Einzelhandelsgeschäften, etwa dass Standorte sich nicht rentieren oder auslaufende Mietverträge nicht oder nur teurer verlängert werden. - Es besteht das Risiko, dass hohe Fixkosten bei einem Umsatzrückgang nicht hinreichend gesenkt werden könnten. - Es besteht das Risiko, dass die Herbawi-Gruppe vom geschäftsführenden Gesellschafter abhängig ist, der insbesondere umfangreiche Finanzierungen besichert hat. - Es besteht das Risiko, dass nicht den Qualitätsanforderungen entsprechende Ware zu Schadenersatz oder Reputationsrisiken oder zu nachteiligen Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Herbawi GmbH führen kann. - Es besteht das Risiko, dass bei der jährlichen Anpassung der Kollektion der modische Geschmack der Kunden bzw. ein aktueller Modetrend verfehlt wird. - Es besteht ein Restantenrisiko, d.h. Risiko, dass Altware nach Ablauf der Saison nicht mehr wirtschaftlich vermarktet werden kann. - Es besteht ein Risiko aus der geografischen Lage der Geschäfte der Herbawi-Gruppe. - Es besteht das Risiko, dass es zu unerwarteten oder zusätzlichen steuerlichen Belastungen etwa aus Betriebsprüfungen oder Gesetzesänderungen kommt. - Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von adidas. - Es besteht das Risiko, dass Versicherungen sich als nicht ausreichend erweisen könnten, insbesondere ist Warendiebstahl nicht vollständig versichert.

		- Es besteht das Risiko, dass der Absatz von Bekleidung von Veränderungen der gesamtkonjunkturellen Lage, insbesondere in Deutschland, abhängig ist. - Es bestehen Wettbewerbsrisiken, insbesondere durch das Internet. - Es besteht das Risiko, dass Erhöhungen des Zinsniveaus sich negativ auf die Finanzierungskosten sowie die Finanzierungsmöglichkeiten der Herbawi GmbH auswirken können. - Es besteht das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit saisonalen Schwankungen unterliegt und von Witterungseinflüssen abhängig ist.
D.3	**Risiken in Bezug auf die Wertpapiere**	- Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keinen organisierten Markt für die Schuldverschreibungen der Emittentin geben. - Der Kurs der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil. - Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger. - Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden. - Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen, die Einberufung einer Gläubigerversammlung kann Kündigungsrechte beeinträchtigen. - Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen. - Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekapitals bei einer Insolvenz der Gesellschaft insbesondere, weil andere Verbindlichkeiten besichert und die Schuldverschreibungen unbesichert sind. - Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden.
Abschnitt E Das Angebot		
E.2a	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse**	Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen ca. EUR 750.000,00 bei einer angenommenen vollständigen Platzierung sämtlicher Teilschuldverschreibungen. Daraus ergibt sich bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 10 Mio. - bei vollständiger Platzierung - ein Nettoemissionserlös von ca. EUR 9.250.000,00. Dieser Betrag soll wie folgt verwendet werden: - Änderung der Strukturierung der Passivseite der Bilanz, indem die Verbindlichkeiten gegenüber einer Geschäftsbank i.H.v. maximal EUR 2,2 Mio. getilgt werden. Hierdurch werden auch die Sicherheiten an den Waren, die zu Gunsten der Anleihegläubiger gestellt

		werden sollen, frei. - Verbesserung der Einkaufskonditionen durch schnellere Bezahlung ausgewählter Lieferanten. Indem Zahlungsziele nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen, werden durch frühzeitige Begleichung offener Rechnungen weitere Rabattierungen ermöglicht, wie z.B. Skonti. Somit können Preisreduktionen erzielt werden. Hierfür ist ein Betrag i.H.v. ca. 4 Mio. angedacht. - Aufbau eines Lagers für sogenannte Never Out of Stock Ware (Ware, die unabhängig von kurzfristigen Trends ständig nachgefragt wird) und dadurch Ausbau der entsprechenden Waren in den eigenen Stores sowie Optimierung der Unternehmensprozesse. Hierfür ist ein Betrag i.H.v. ca. EUR 1 Mio. angedacht. - Eröffnung weiterer Stores. Hierfür ist ein Betrag i.H.v. ca. EUR 1 Mio. angedacht. - Ausbau des Onlineshops. Hierfür ist ein Betrag i.H.v. ca. EUR 0,5 Mio. angedacht. Vgl. dazu auch den Abschnitt „Geschäftstätigkeit der Emittentin - Unternehmensstrategie. Die Priorisierung der Mittelverwendung ist in der Reihenfolge geplant, in der die Verwendungszwecke in den vorhergehenden Absätzen genannt sind.
E.3	**Angebotskonditionen**	
	Öffentliches Angebot:	In Deutschland und Luxemburg erfolgt ein öffentliches Angebot durch die Emittentin. Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 22. September 2014 und endet am 30. August 2015. In der Zeit vom 22. September 2014 bis zum 8. Oktober 2014 sind dabei Zeichnungen auch über www.zeichnungsplattform.de möglich. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung von Werbeanzeigen in der luxemburgischen Tagespresse, insbesondere im Luxemburger Wort, kommuniziert. Ferner werden Roadshowtermine in Luxemburg veranstaltet.
	Angebotspreis:	100 % des Nominalbetrages je Teilschuldverschreibung (EUR 1.000,00) bis einschließlich des Tages, an dem die Notierung des Handels der Teilschuldverschreibungen im Freiverkehr (Quotation Board) an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen wird. Danach entspricht der Ausgabebetrag dem Schlusskurs der Teilschuldverschreibungen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsenhandelstag vor der Zeich-

		nung zzgl. Stückzinsen für den Zeitraum vom Emissionstermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an denen die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für Transeuropean Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.
	Einbeziehung in den Börsenhandel:	Die Teilschuldverschreibungen sollen voraussichtlich ab dem 10. Oktober 2014 in den Handel im Freiverkehr (Quotation Board) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Emittentin behält sich vor, vor dem 10. Oktober 2014 einen Handel per Erscheinen in den Teilschuldverschreibungen zu ermöglichen.
	Lieferung und Abrechnung:	Die bis zum 8. Oktober 2014 gezeichneten und begebenen Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 10. Oktober 2014 geliefert und abgerechnet. Die eventuell später begebenen Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich 5 Bankarbeitstage nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabebetrages geliefert.
	Verkaufsbeschränkungen:	Die Teilschuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Teilschuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern. Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem / der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder Japan versandt werden.
E.4	**Für die Emission / das Angebot wesentliche Interessen einschließlich Interessenkonflikte**	Die Dicama AG, Gaildorf steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält das vorgenannte Unternehmen eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen

		des Angebots abhängt. Insofern hat das vorgenannte Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden**	Dieses Element entfällt, weil dem Anleger durch die Emittentin keine Ausgaben in Rechnung gestellt werden.

II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Teilschuldverschreibungen der Herbawi GmbH, Berlin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi GmbH haben. Der Kurs der Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Herbawi GmbH ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi GmbH haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

a) Die Herbawi-Gruppe ist abhängig von der Verlängerung bestehender und / oder der Aufnahme künftiger Finanzierungen

Die Herbawi-Gruppe nimmt im erheblichen Umfang Fremdfinanzierungen in Anspruch. Konkret hat sie Festdarlehen abgeschlossen. Kredite müssen in Höhe von knapp EUR 1,4 Mio. (Stand: 31. Juli 2014) pro Geschäftsjahr getilgt werden mit entsprechender „Liquiditätsbelastung“. Die Emittentin ist davon abhängig, dass diese Finanzierungen auch in Zukunft weitergeführt und ggf. bei entstehendem Finanzierungsbedarf durch weiteres Fremd- und / oder Eigenkapital befriedigt werden kann. Künftiger erhöhter Finanzierungsbedarf könnte etwa durch die Notwendigkeit, Wareneinkauf aufgrund steigender Umsätzen oder den Warenaufwand bei künftigen Storeeröffnungen vorzufinanzieren entstehen, wie dies in der Vergangenheit auch schon gelegentlich der Fall war. Vor dem Hintergrund, dass die Banken in der Kreditvergabe gegenüber mittelständischen Unternehmen auch gerade in der Modebranche in der Vergangenheit restriktiv waren und der Emittentin hohe Tilgungen auferlegt haben, könnte sich dies als schwierig oder nur zu unattraktiven Konditionen möglich erweisen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

b) Risiken aus der Eröffnung und dem Betrieb von bestehenden und neuen Einzelhandelsgeschäften, etwa dass Standorte sich nicht rentieren oder auslaufende Mietverträge nicht oder nur teurer verlängert werden

Die Herbawi-Gruppe betreibt aktuell 16 Stores, 2 adidas Franchise Stores und 3 Outlets und beabsichtigt aktuell einen Store in Berlin und eventuell weitere Stores und Outlets zu eröffnen.

Ein Outlet ist ein Einzelhandelsgeschäft, in dem auf einer bestimmten Fläche Produkte unterschiedlicher Marken veräußert werden, die in den eigenen Stores nicht veräußert werden konnten und nach Ende der Saison in den Outlets reduziert angeboten werden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der Herbawi-Gruppe gelingt, die bestehenden Standorte mit Stores und / oder Outlets rentabel zu betreiben, was gerade gilt wenn dies mit einem langlaufenden Mietvertrag verbunden ist, wie sie die Herbawi-Gruppe in der Regel vereinbart. Auch externe Faktoren wie höhere Gewalt (z.B. Hochwasser) können dies negativ beeinflussen. Überdies könnte sich bei geplanten Geschäftsbetrieben die Eröffnung verschieben, z.B. weil sich die Erteilung von Baugenehmigungen verschiebt, oder es entsprechende Probleme durch bauliche Schwierigkeiten gibt wie bei der aktuell geplanten Eröffnung am Leipziger Platz in Berlin. Dadurch würde sich der angestrebte Umsatz und Ertrag ebenfalls verschieben und man müsste die für diese Geschäftsbetriebe eingekaufte Waren anderweitig vermarkten.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne oder mehrere eröffnete Standorte als nicht so rentabel wie erhofft und / oder sogar als verlustbringend erweisen könnten. In diesem Fall könnte die Herbawi-Gruppe sogar gezwungen sein, die betreffenden Standorte wieder zu schließen, wodurch der Herbawi-Gruppe wiederum erhöhte Kosten, insbesondere wegen der langfristig bestehenden Mietverträge, entstehen könnten.

Schließlich laufen trotz der in der Regel langen Laufzeiten regelmäßig Mietverträge für Standorte der Herbawi-Gruppe aus. Viele Mietverträge können im Fall einer Veräußerung von 50 % oder mehr der Anteile an der Emittentin, einer Verschmelzung oder ähnlicher Maßnahmen vom Vermieter mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Es könnte sein, dass auslaufende / gekündigte Mietverträge nicht oder nur zu weniger attraktiven Konditionen verlängert werden bzw. Vermieter von dem vorbeschriebenen Sonderkündigungsrecht in der entsprechenden Situation Gebrauch machen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

c) Es besteht das Risiko, dass hohe Fixkosten bei einem Umsatzrückgang nicht hinreichend gesenkt werden könnte

Die Herbawi-Gruppe betreibt derzeit 16 Stores, 2 adidas Franchise Stores und 3 Outlets. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin geht mit erheblichen Fixkosten im wesentlichen Miet- sowie Personalkosten einher. So hat die Herbawi-Gruppe sämtliche Verkaufsflächen angemietet und beschäftigte im Geschäftsjahr 2013 im Durchschnitt 171 Mitarbeiter. Zudem betreibt die Herbawi-Gruppe eine Verwaltungszentrale in Berlin, in der zentrale Dienste wie Einkauf, Personalverwaltung, Rechnungswesen und Logistik abgewickelt werden. Die Miet- und Personalkosten sowie die Kosten der Zentralverwaltung lassen sich bei einem Umsatzrückgang grundsätzlich nicht kurzfristig senken. Mietverträge werden stets sehr langfristig abgeschlossen und können nicht kurzfristig gekündigt werden und Personalkosten und Kosten für die Zentralverwaltung können nur im begrenzten Umfang und mit zeitlicher Verzögerung reduziert werden.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

d) Die Herbawi-Gruppe ist vom geschäftsführenden Gesellschafter abhängig, der insbesondere umfangreiche Finanzierungen besichert hat

Der zukünftige Erfolg der Herbawi-Gruppe wird von der Tätigkeit des Geschäftsführers, Herr Schahied Herbawi, wesentlich beeinflusst. Herr Herbawi hat in der Vergangenheit die Finanzierung der Emittentin mit Bankkrediten auf maßgeblich mit Sicherheiten aus dem Privatvermögen unterstützt und somit die Finanzierungsfähigkeit hergestellt. Als Gründer und Geschäftsführer der Herbawi-Gruppe ist er die maßgeblich treibende Kraft hinter dem bisherigen Erfolg und Konzept der Gruppe. Sollte er die Gruppe künftig nicht mehr so wie in der Vergangenheit unterstützen so würde dies voraussichtlich kurz oder mittelfristig negativen Einfluss auf die Entwicklung der Herbawi-Gruppe haben. Der Verlust von Herrn Herbawi würde einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der Herbawi-Gruppe haben.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

e) Nicht den Qualitätsanforderungen entsprechende Ware kann zu Schadenersatz oder Reputationsrisiken oder zu nachteiligen Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Herbawi GmbH führen

Die Herbawi-Gruppe vertreibt ausschließlich Waren anderer Bekleidungsmarken und fertigt nicht selber. Somit werden alle Waren von Dritten bezogen.

Sofern die durch Dritte angefertigten bzw. von diesen bezogenen Ware nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, d.h. fehlerhaft / mangelhaft sind oder nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, wird die Herbawi-Gruppe eine erneute, einwandfreie Beschaffung der Ware sicherstellen müssen, um Waren saisonal passend anbieten zu können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der Herbawi-Gruppe in jedem Fall gelingt, rechtzeitig und in ausreichendem Maße eine Ersatzbeschaffung von fehlerfreien / mangelfreien und den Beschaffenheitsanforderungen entsprechender Ware vorzunehmen. All dies könnte dazu führen, dass die Kunden Mängelgewährleistungsrechte, insbesondere Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz und / oder sogar Vertragsstrafen, geltend machen können und ein Reputationsverlust der Herbawi-Gruppe eintreten könnte.

Selbst wenn die Probleme auf Verhalten Dritter wie Lieferanten zurückzuführen sind, kann nicht gewährleistet werden, dass die Herbawi-Gruppe hinsichtlich dieser Schäden vollumfänglich Rückgriff auf diese Dritten nehmen kann.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

f) Risiko, dass bei der jährlichen Anpassung der Kollektion der modische Geschmack der Kunden bzw. ein aktueller Modetrend verfehlt wird

Die geschäftliche Entwicklung der Herbawi-Gruppe hängt wesentlich davon ab, dass die vertriebenen Waren der Herbawi-Gruppe den (modischen) Geschmack der Kunden treffen und auf Akzeptanz bei den Kunden stoßen. Der (modische) Geschmack der Kunden unterliegt allerdings einem stetigen Wandel, so dass die Herbawi-Gruppe die eingekauften Kollektionen in jeder Saison (also 2 x jährlich) entsprechend dem Trend anpassen muss. Dabei kann nicht gewährleistet werden, dass es der Herbawi-Gruppe immer gelingt, die modischen Trends ausreichend und rechtzeitig zu erkennen und beim Einkauf der Kollektionen diese Trends zu erkennen. Sofern hinsichtlich einer Kollektion ein modischer Trend nicht rechtzeitig erkannt worden ist, ist die so eingekaufte Ware nur schwer und/oder zu einem erheblichen Preisnachlass und/oder ganz oder teilweise nicht zu veräußern, wodurch der Herbawi-Gruppe finanzielle Schäden entstehen können.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

g) Restantenrisiko, d.h. Risiko, dass Altware nach Ablauf der Saison nicht mehr wirtschaftlich vermarktet werden kann

Das Geschäft der Herbawi-Gruppe ist in hohem Maße von der Saisonalität bestimmt. Die Herbawi-Gruppe trifft aufgrund dieser Saisonalität - wie jedes Unternehmen des Bekleidungseinzelhandels - das Risiko, Altware, die bisher noch nicht vermarktet werden konnte, nur zu reduzierten Preisen oder unter Umständen auch gar nicht vermarkten zu können (sogenanntes „**Restantenrisiko**"). Sofern Ware während der Saison nicht abverkauft sein sollte, kann diese nur mit hohen Preisnachlässen vermarktet werden. Auch wenn die Herbawi-Gruppe versucht, diesem Restantenrisiko durch eine möglichst effiziente Disposition sowie dem Vertrieb - in der Regel anschließend - in Outlets, zu begegnen, welche eine Vermarktung der Altwaren zu angemessenen Preisen ermöglichen sollen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Altware gleichwohl im Ergebnis nur zu deutlich reduzierten Preisen und/oder auch gar nicht vermarktet werden können.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

h) Risiko aus der geografischen Lage der Geschäfte der Herbawi-Gruppe

Die Herbawi-Gruppe unterhält ausschließlich Geschäfte in Nord-/ Ostdeutschland. Besonders in Berlin und Dresden gibt es sechs bzw. vier Stores, die zur Herbawi-Gruppe gehören. Möglicherweise kann es aufgrund der hohen Konzentration auf Geschäfte in einer Region zu Nachteilen kommen, im Falle eines Reputationsverlustes oder aufgrund von Kundenunzufriedenheit. Dies hätte möglicherweise einen nachhaltigen Kundenverlust zur Folge, was sich aufgrund der hohen Konzentration auf eine Region schnell herumsprechen könnte.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

i) Risiko, dass es zu unerwarteten oder zusätzlichen steuerlichen Belastungen etwa aus Betriebsprüfungen oder Gesetzesänderungen kommt

Die Entwicklung des geltenden Steuerrechtes unterliegt - auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung - einem stetigen Wandel. Die hier dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospektes wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen, abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden.

Die Herbawi-Gruppe ist steuerlichen Risiken ausgesetzt, indem etwa steuerliche Veranlagungen und Außenprüfungen zu Nachzahlungen führen oder es infolge der Steuergesetzgebung zu nachteiligen Änderungen kommt. Für den Zeitraum bis 2011 (einschließlich) gab es bei der Herbawi-Gruppe steuerliche Außenprüfungen. Für den Zeitraum nach 2011 sind bisher keine Prüfungen erfolgt.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

j) Abhängigkeit von adidas

Die Herbawi-Gruppe verfügt für ihre Stores über eine Vielzahl von Lieferanten. In den beiden Fällen, bei denen es sich um adidas Geschäfte handelt, die in Franchise betrieben werden, wird allerdings ausschließlich Ware von adidas veräußert. Nur wenn die Herbawi-Gruppe ihre bestehenden Geschäftsbeziehungen zu adidas aufrecht erhält und von dort weiterhin mit für sie attraktiver Ware beliefert wird, ist sie in der Lage, den Kunden dieser Franchise Stores interessante Angebote zu unterbreiten. Auch können sich Störungen der Geschäftsbeziehung zu adidas oder eine Verschlechterung der Konditionen von adidas oder eine Nichtverlängerung der Franchise-Verträge die sehr kurze Laufzeiten haben und verlängert werden müssen, negativ auswirken.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

k) Versicherungen könnten sich als nicht ausreichend erweisen, insbesondere ist Warendiebstahl nicht vollständig versichert

Die Emittentin ist wie jedes Unternehmen ihrer Branche verschiedenen Risiken ausgesetzt die etwa zu Betriebsunterbrechungen, Verlust von Anlage- oder Umlaufvermögen, Haftung gegen Dritten oder sonstigen Umständen führen können die sich negativ auf die Emittentin auswirken. Die Versicherungen, welche die Emittentin zu ihrer Absicherung geschlossen hat, könnten möglicherweise entsprechende Schäden nicht vollständig abdecken, weil entweder die Höhe der Versicherung nicht ausreicht oder bestimmte schadensbegründende Ereignisse nicht versichert sind. Insbesondere ist die Emittentin gegen reinen Diebstahl aus ihren Lagern oder ihren Modegeschäften nicht versichert.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

2. Marktbezogene Risiken

a) Der Absatz von Bekleidung ist von Veränderungen der gesamtkonjunkturellen Lage, insbesondere in Deutschland, abhängig

Die Herbawi-Gruppe ist im Einzelhandel für Bekleidung, Schuhe und Accessoires tätig mit einem Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit im Nordosten Deutschlands. Der Absatz für entsprechende Produkte ist von der gesamtkonjunkturellen Entwicklung abhängig, wobei sich aufgrund des Schwerpunkts der Geschäftstätigkeit der Herbawi-Gruppe insbesondere eine Abhängigkeit von der konjunkturellen Entwicklung in Deutschland ergibt. Eine entsprechende Abhängigkeit hat sich etwa im Jahr 2009 gezeigt, als im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise auch der Absatz im Modebereich generell (Quelle: Textil + Mode Konjunkturbericht 03/04 des Jahres 2009; Focus, Fakten für Ihre Zukunft: Der Markt der Luxusgüter, August 2009) - sowie bei der Emittentin selber auch sehr deutlich - zurückging.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

b) Wettbewerb insbesondere durch das Internet

Der Markt für den Absatz von Bekleidung, Schuhen und Bekleidungsaccessoires ist von einem sehr hohen und weiter zunehmenden Wettbewerb gekennzeichnet. Dieser Wettbewerb wird beispielsweise durch eine erhöhte Konzentration auf der Anbieterseite gefördert oder den Eintritt neuer oder internationaler Marken in den deutschen Markt. Die Herbawi-Gruppe steht im Wettbewerb mit anderen Modehändlern, die die von der Herbawi-Gruppe angebotenen Marken ebenfalls vertreiben. Die Wettbewerber sind häufig in unmittelbarer Nähe zu den Einkaufscentren, in denen die Herbawi-Gruppe ihre Produkte vertreibt oder aber sie sind im selben Shoppingzentrum. Darüber hinaus haben sich der Wettbewerb und auch die Vertriebskosten durch das Internet erhöht. Der Kreis der Wettbewerber besteht aus einer Vielzahl von nationalen bzw. internationalen sowie schnell expandierenden Bekleidungsketten, mittelgroßen Anbietern von Markenbekleidung sowie kleineren Nischenanbietern. Der Wettbewerb wird über die Vermarktung von Bekleidungsprodukten geführt. Außerdem führt das umfangreiche Angebot von Markenbekleidung zu einem intensiven Preiswettbewerb, der auf der Kostenseite erhebliche Herausforderungen nach sich zieht. Insbesondere große Modeunternehmen verfügen über eine hohe Markenbekanntheit, Marktpräsenz sowie eine große Kundenbasis und Finanzkraft. Diese Unternehmen können mitunter sehr hohe Beträge in die Vermarktung ihrer Produkte investieren und aufgrund ihrer Verkaufsvolumina eine aggressive Preispolitik betreiben und vertreiben ihre Ware zunehmend auch über eigene Geschäfte. Zudem haben die so genannten Discounter, Anbieter von Bekleidung im Niedrigpreissegment, in den vergangenen Jahren expandiert.

Daneben hat der deutsche Einzelhandel für Bekleidung, bedingt durch einen kontinuierlich steigenden Preiswettbewerb durch Importe aus Niedriglohnländern, einen tiefgreifenden Strukturwandel erlebt.

Diese Entwicklung hat zu einer weiteren Verstärkung des Preiswettbewerbs geführt. Dies könnte möglicherweise dazu führen, dass die von der Herbawi-Gruppe vertriebenen Bekleidungsmarken an Image verlieren und vom Kunden weniger nachgefragt werden.

Das Wachstum der Herbawi-Gruppe soll durch unterschiedliche Vertriebskanäle ausgebaut werden, vor allem durch die Ausweitung der Anzahl der Geschäfte in weiteren Shoppingzentren („**Stores**“) sowie durch den seit Mai existierenden Online-Handel, der durch die Tochtergesellschaft der Emittentin, der HDD Fashion Online GmbH („**HDD GmbH**“), organisiert und durchgeführt wird. Dort steht die Emittentin mit Onlinehändlern wie Zalando und Amazon sowie den Onlineshops der Hersteller der von ihr vertriebenen Modemarken im direkten Wettbewerb.

Des Weiteren führt das Internet zu einem hohen Maß an Transparenz hinsichtlich der Kosten für den Endabnehmer, was tendenziell zu fallenden Preisen führt. Schließlich müssen die Produzenten entsprechender Premiummodewaren im Informationspool des Internets präsent sein, um am Markt partizipieren zu können. Dies führt zu steigenden eigenen Vertriebskosten.

Sollte es der Herbawi-Gruppe nicht gelingen, die Preisgestaltung der Bekleidungsproduzenten mitzutragen die u.a. realisierbaren Margen negativ beeinflussen, kann auch dies zu Absatzproblemen und damit verbunden auch zum Verlust von Endkunden führen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken.

c) Erhöhungen des Zinsniveaus können sich negativ auf die Finanzierungskosten sowie die Finanzierungsmöglichkeiten der Herbawi GmbH auswirken

Die Herbawi GmbH nimmt in erheblichem Umfang zinstragende Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch. Das Zinsniveau ist derzeit weiterhin gering. Ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus kann sich nachteilig auf die künftigen Finanzierungskosten und -möglichkeiten der Herbawi GmbH auswirken.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken

d) Die Geschäftstätigkeit unterliegt saisonalen Schwankungen und ist von Witterungseinflüssen abhängig

Der Bekleidungseinzelhandel im Allgemeinen, wie auch die Geschäftstätigkeit von der Herbawi-Gruppe ist durch saisonale Effekte und Witterungseinflüsse gekennzeichnet. So sind die Monate Oktober bis Dezember regelmäßig von erhöhten Umsätzen gekennzeichnet, während die Monate Febru-

ar sowie August von niedrigen Umsätzen gekennzeichnet sind. Ursächlich für den Umsatzrückgang zu Jahresbeginn ist eine allgemeine Kaufzurückhaltung nach dem Weihnachtsgeschäft, während der Grund für den Umsatzrückgang in den Sommermonaten auf niedrigeren Stückpreisen und der Ferienzeit beruht.

Ungünstige Witterungsbedingungen können zudem die Umsatzentwicklung von der Herbawi-Gruppe negativ beeinflussen. So kann zum Beispiel ein besonders milder Winter den Verkauf von Winterbekleidung beeinträchtigen und umgekehrt ein kühler oder verregneter Sommer den Verkauf von Sommerbekleidung reduzieren.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Herbawi-Gruppe und damit auch entsprechend auf die Emittentin auswirken

3. Risiken in Bezug auf die Anleihe

a) Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keinen organisierten Markt für die Anleihe der Emittentin geben

Bisher besteht für Teilschuldverschreibungen der Herbawi GmbH kein öffentlicher Markt. Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr (Quotation Board) an der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Teilschuldverschreibungen nach dem Angebot an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Teilschuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es auch nach Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen der Herbawi GmbH in den börslichen Handel keinen staatlich organisierten Markt für die Teilschuldverschreibungen der Gesellschaft. Folglich besteht ein gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Teilschuldverschreibungen erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Teilschuldverschreibungen im Freiverkehr (Quotation Board) auf Dauer entwickelt. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Teilschuldverschreibungen rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen. Der Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

b) Der Kurs der Teilschuldverschreibungen ist möglicherweise volatil

Der Kurs der Teilschuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. -schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, Zinsen oder der Unterschiede zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen

von Unternehmensanleihen zu einem Preisdruck auf die Teilschuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Kurses bei geringen gehandelten Stückzahlen können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen weniger erlöst wird, als investiert wurde.

c) Das mögliche Angebot weiterer Teilschuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Teilschuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss ein neuer Wertpapierprospekt erstellt werden, sofern die neuen Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten werden. Die bisher ausgegebenen Teilschuldverschreibungen könnten dadurch an Wert verlieren bzw. bei Anlegern, die die Teilschuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Teilschuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen und da all diese Teilschuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Teilschuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen und als möglicherweise die Emittentin in der Lage ist, vollständig zu leisten.

d) Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen, die Einberufung einer Gläubigerversammlung kann Kündigungsrechte beeinträchtigen

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

Wenn zu einer Gläubigerversammlung einberufen wird oder eine solche Versammlung angekündigt ist kann dies auch dazu führen, dass Kündigungsrechte für einen beschränkten Zeitraum nicht ausgeübt werden können und möglicherweise nach Beschlussfassung der Gläubigerversammlung entfallen. Allein schon die Ankündigung oder die Einberufung einer Gläubigerversammlung kann den Anleihegläubiger daher in seinen Individualrechten negativ beeinflussen.

e) Der Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses oder des Unternehmensratings fallen

Die Teilschuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Teilschuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen führen.

Die Emittentin wurde von einer Rating-Agentur mit einem Emissionsrating bewertet. Ein solches Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der jeweiligen Rating-Agentur jederzeit geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden. Obwohl es sich nicht um eine Empfehlung handelt, könnte sich eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings trotzdem negativ auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen auswirken.

f) Risiko des Totalverlusts des Anleihekapitals bei einer Insolvenz der Gesellschaft

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen kommen. Im Falle einer Insolvenz stehen möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

g) Die Teilschuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden

Das Angebot umfasst ein maximales Volumen von 10.000 Teilschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1.000,00, also ein maximales Emissionsvolumen von EUR 10 Mio**.** Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche 10.000 Teilschuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass entsprechend weniger Kapital der Herbawi GmbH zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Teilschuldverschreibungen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Sicherheiten

a) Der tatsächlich realisierbare Wert der Sicherheit liegt deutlich unter dem maximalen Volumen der Anleihe und kann geringer sein als erwartet, insbesondere auch wegen vorrangiger Vermieterpfandrechte

Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen sollen durch die von der Emittentin an einen Treuhänder übereignete Raumsicherheit besichert werden. Dem Treuhänder werden bei der Raumsicherheit Warenvorräte der Emittentin übereignet.

Es ist denkbar, dass sich der tatsächlich realisierbare Wert der als Sicherheit gewährten Waren als nicht ausreichend herausstellen wird, um die Ansprüche der Anleihegläubiger im Verwertungsfall, d.h. in dem Fall, dass die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Nennbetrags, zu befriedigen. Dies gilt vor allem deswegen, weil der Wert der Waren, die als Sicherheit dienen (berechnet gemäß der Vereinbarung mit dem Treuhänder) einen Mindestbetrag von lediglich EUR 8 Mio. erreichen muss und damit deutlich unter dem Maximalbetrag der Anleihe liegt. Bei Anleihebegebung ist der Wert auch voraussichtlich nur bei ca. EUR 8 Mio. und eine Erhöhung des Wertes ist noch nicht absehbar. Auch könnte denkbar sein, dass der Wert der Waren unter EUR 8 Mio. sinkt und trotz einer entsprechenden bestehenden Pflicht keine ausreichende Nachsicherung erfolgt. Im Falle einer Verwertung könnten die Sicherheiten auch einen geringeren als von der Emittentin und/oder dem Anleger erwarteten Verwertungserlös erzielen. Darüber hinaus befinden sich die Waren, die als Sicherheit dienen, alle in Räumlichkeiten, welche die Emittentin angemietet hat. Hier greifen Vermieterpfandrechte der Vermieter dieser Räumlichkeiten. Die Ansprüche aus diesen Vermieterpfandrechten gehen dem Sicherungsrecht der Anleger vor und können dazu führen, dass die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheit den Anlegern ganz oder teilweise nicht zur Verfügung stehen. Anleihegläubiger könnten daher im schlechtesten Fall ihr gesamtes oder einen Teil ihres in die Schuldverschreibung investierten Kapitals trotz der Sicherheiten verlieren.

b) Die Bestellung der Raumsicherheit und damit letztlich auch die Durchführung der Emission hängt davon ab, dass aus den Emissionserlösen bestehende Bankverbindlichkeiten abgelöst werden; Sicherheiten decken nicht alle denkbaren Entwicklungen ab.

Als Sicherheit für die Forderungen der Anleihegläubiger sollen Waren (an einen Treuhänder) übereignet werden. Diese Waren sind derzeit an eine Bank für Kreditverbindlichkeiten der Emittentin sicherungsübereignet. Der Emissionserlös soll daher zunächst auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden bis ausreichende Mittel eingegangen sind, um die entsprechenden Bankverbindlichkeiten abzulösen. Die Emittentin schätzt, dass hierfür ein Betrag in Höhe von maximal EUR 2,2 Mio. benötigt wird. Für

den Fall, dass innerhalb der gesamten Angebotsfrist von knapp einem Jahr nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die Verbindlichkeiten abzulösen, sollen die Mittel von dem Treuhandkonto an die Anleger zurückgezahlt werden. Für den Zeitraum zwischen Einzahlung der Emissionserlöse bei der abwickelnden Bank und Weiterleitung durch diese an den Treuhänder besteht keine Absicherung der Anleihegläubiger. Die Sicherung der Anleihegläubiger durch Treuhandkonto und Sicherungsübereignung ist auch von der ordnungsgemäßen Abwicklung durch den Treuhänder abhängig. Außerdem werden von den Sicherheiten nicht die Emissionskosten umfasst, welche aus dem Brutto-Emissionserlös sofort beglichen werden.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Herbawi GmbH, Berlin, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Des Weiteren erklärt die Herbawi GmbH, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, welche die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „Risikofaktoren" und „Geschäftsgang und Aussichten" und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die vorgenannten Gesellschaften ausgesetzt sind, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Gesellschaft. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren", „Geschäftsüberblick" und „Geschäftsgang und Aussichten" gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Herbawi-Gruppe und auf die Branche, in der die Herbawi-Gruppe tätig ist, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren" näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Angaben in diesem Prospekt aus Studien Dritter zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und darin sind, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Des Weiteren basieren die Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Herbawi-Gruppe tätig ist, auf Einschätzungen der Gesellschaft.

Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Herbawi-Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

4. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 wurde von der MSW GmbH- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuergesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin, jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

5. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR", und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR" vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

6. Einsehbare Dokumente

Für die Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können Kopien folgender Unterlagen in Papierform in den Geschäftsräumen der Herbawi GmbH, Gottlieb-Dunkel-Straße 20-21, 12099 Berlin, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

(i) der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft;

(ii) der geprüfte Jahresabschluss (nach HGB) der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr, auch einsehbar unter www.fast-forward-fashion.de;

(iii) die Anleihebedingungen;

(iv) dieser Wertpapierprospekt auch einsehbar unter www.fast-forward-fashion.de.

Für Zeiträume seit dem 31. Dezember 2013 hat die Emittentin keine Zwischenfinanzinformationen, wie etwa Quartalsberichte, veröffentlicht.

IV. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand dieses Wertpapierprospekts ist das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen der Herbawi GmbH. Die Teilschuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Die Teilschuldverschreibungen haben einen Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Teilschuldverschreibung und werden mit 7,75 % p.a. verzinst. Das Maximalvolumen der gemäß diesem Prospekt auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 10 Mio. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre. Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages je Teilschuldverschreibung (EUR 1.000,00) bis einschließlich des Tages, an dem die Notierung des Handels der Teilschuldverschreibung der im Freiverkehr (Quotation Board) an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen wird. Danach entspricht der Ausgabebetrag dem Schlusskurs der Teilschuldverschreibungen im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Börsenhandelstag vor der Zeichnung zuzüglich Stückzinsen für den Zeitraum vom 9. Oktober 2014 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht. Stückzinsen sind die anteiligen Zinsen, die einem Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen zugerechnet werden (hier dem Zeitraum vom 9. Oktober 2014 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht). Somit hat der Käufer der festverzinslichen Teilschuldverschreibungen neben dem Kurswert auch die seit dem letzten Zinstermin bis zum Verkaufstag fälligen Zinsen zu bezahlen, diese werden zum Kurswert addiert.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 22. September 2014 ausgegeben und nachträglich am 9. Oktober 2019 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Zinsen werden halbjährlich, nachträglich am 9. April und 9. Oktober gezahlt, erstmalig am 9. April 2015, letztmalig am 9. Oktober 2019. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem halben Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage, Act/Act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

Die Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nominalbetrages verjähren innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Vorlegungsfrist. Je Anleger ist mindestens eine Teilschuldverschreibung zu zeichnen. Es besteht kein Höchstbetrag der Zeichnungen. Die Teilschuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff.

BGB, auf Grundlage einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Emittentin vom 28. August 2014 geschaffen. Emissionstermin ist voraussichtlich der 15. September 2014.

Dem Anleger werden durch die Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Teilschuldverschreibungen.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere - auch vorrangige - Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss, wenn diese öffentlich angeboten werden, ein neuer von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu billigender Wertpapierprospekt erstellt werden und die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten an Wert verlieren.

2. Finanzintermediäre

Die Emittentin erteilt Instituten im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") (Deutschland) und Art. 5 Prospektgesetz (Luxemburg) als Finanzintermediäre (die “Finanzintermediäre") die Zustimmung, den Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, für die Zwecke des öffentlichen Angebots der unter diesem Wertpapierprospekt begebenen Schuldverschreibungen innerhalb des Angebotszeitraums vom 22. September 2014 bis 30. August 2015 und im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu verwenden. Auch hinsichtlich dieser endgültigen Platzierung durch die vorgenannten Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Prospekts. Die Zustimmung ist nicht von weiteren Bedingungen abhängig. Die Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht davon, die Verkaufsbeschränkungen und sämtliche andere anwendbare Vorschriften einzuhalten.

Sollte ein Finanzintermediär ein Angebot machen, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung verwendet.

3. Rendite

Die individuelle Rendite aus einer Teilschuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der

Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten wie Depotgebühren abhängig ist.

Bei Annahme eines Erwerbsbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.

4. Besicherung

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Zur Besicherung der Teilschuldverschreibungen sollen bestimmte Waren sicherungsübereignet werden. Daneben wird ein Betrag beim Treuhänder hinterlegt, der den Zinsen für 6 Monate der Höhe nach entspricht. Für weitere Einzelheiten vgl. Abschnitt „VI. Besicherung“.

5. Rating

Die Emission wurde am 17. September 2014 von der FERI mit dem vorläufigen Emissionsrating „B+“ bewertet. FERI hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die FERI definiert ein Rating der Note „B+“ wie folgt: „hohes Verlustrisiko“. Die von FERI verwendete Ratingskala hat verschiedene Kategorien und reicht von AAA, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“ bis zur Kategorie „D“. Die Kategorie „D“ kennzeichnet, dass ungenügende Bonität (Insolvenz, Negativmerkmale) besteht. Den Kategorien von „AAA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus („+“) (außer „AAA“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen. Der Ratingbericht ist auf der Internetseite der Emittentin unter www.fast-forward-fashion.de veröffentlicht. FERI hat der Aufnahme der vorstehenden Angaben über das Rating der Anleihe in der vorstehenden Form und in dem vorstehenden Zusammenhang zugestimmt. FERI ist als Rating-Agentur gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 513/2011, die "CRA-Verordnung") registriert. Eine aktuelle Liste der gemäß CRA-Verordnung registrierten Rating-Agenturen kann auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) unter http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs eingesehen werden. Die Emittentin wird, solange ein Rating von FERI besteht, den Sicherheitentreuhänder anweisen, wöchentlich eine Bestätigung über den aktuellen Sicherungswert der zur Besicherung der Anleihe übereigneten Waren nebst einer mit FERI abgestimmten Bestandsliste an FERI zu senden, und im gleichen Zeitraum jährlich eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers an FERI übermitteln, die die Übereinstimmung der Bestandsliste zu einem bestimmten Stichtag mit einer Inventur bestätigt. Die Bestandsliste hat u.a. Angaben über Art, Menge, Einkaufs- und Verkaufspreise, Erstsaison, Lieferdatum (Lagerdauer), Lieferende, Eigentumsvorbehaltsrecht o.ä. zu enthalten.

6. Informationen zum Angebot

In Deutschland und Luxemburg sollen die Teilschuldverschreibungen durch ein öffentliches Angebot durch die Emittentin platziert werden. Eine Zeichnung der angebotenen Wertpapiere erfolgt durch Unterzeichnung eines Zeichnungsscheins, der bei der Emittentin erhältlich ist und die postalische Übersendung des Zeichnungsscheins an die Emittentin (Gottlieb-Dunkel-Straße 20-21, 12099 Berlin; Deutschland).

Weiterhin werden die Teilschuldverschreibungen im Rahmen von Privatplatzierungen bei ausgewählten Investoren in Deutschland sowie international durch die Emittentin oder durch von der Emittentin beauftragte Dritte angeboten.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung von Werbeanzeigen in der luxemburgischen Tagespresse, insbesondere im Luxemburger Wort, kommuniziert. Ferner werden Roadshowtermine in Luxemburg veranstaltet.

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 22. September 2014 und endet am 30. August 2015. Im Zeitraum vom 22. September 2014 bis 8. Oktober 2014 sind Zeichnungen zusätzlich auch über www.zeichnungsplattform.de möglich. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Prospekts bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verändern und das Angebotsvolumen zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen. Im Fall der Kürzung von Zeichnungen wird gegebenenfalls der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Die Meldung der Anzeige der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unmittelbar an die Anleger. Das Angebotsergebnis wird spätestens 14 Tage nach Ende der Angebotsfrist unter www.fast-forward-fashion.de bekannt gegeben. Die bis zum 8. Oktober 2014 gezeichneten und begebenen Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 10. Oktober 2014 gegen Zahlung des Ausgabebetrages zzgl. der üblichen Effektenprovision geliefert. Die später begebenen Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich 5 Bankarbeitstage (in Frankfurt am Main) nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin gegen Zahlung des Ausgabebetrages zzgl. der üblichen Effektenprovision geliefert.

Im Fall der Kürzung von Zeichnungen wird gegebenenfalls der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Die Meldung der Anzeige der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unmittelbar an die Anleger. Das Angebotsergebnis wird spätestens 14 Tage nach Ende der Angebotsfrist im Wege einer Pressemitteilung sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.fast-forward-fashion.de) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) bekannt gegeben.

7. Zuteilung

Die Emittentin hat noch keine Festlegungen für die Zuteilung getroffen, falls es zu einer Überzeichnung kommt. Derzeit ist lediglich beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen und kleinere Zeichnungen bei der Zuteilung zu bevorzugen. Sofern es im Rahmen einer Überzeichnung zu einer nur teilweisen Zuteilung kommt, wird die Zeichnung der Anleger auf den entsprechenden Betrag reduziert und die Erstattung des eventuell zu viel gezahlten Betrages erfolgt durch Rückzahlung auf das Konto des jeweiligen Zeichners. Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung von Zeichnungen gibt es nicht, insbesondere gibt es keine Möglichkeiten zur Reduzierung von Zeichnungen für den Anleger.

8. Einbeziehung in den Börsenhandel; Zahlstelle

Vor Durchführung des Angebots besteht kein öffentlicher Handel für die Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sollen voraussichtlich ab dem 10. Oktober 2014 in den Handel im Freiverkehr (Quotation Board) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Emittentin behält sich vor, vor dem 10. Oktober 2014 einen Handel per Erscheinen in den Teilschuldverschreibungen zu ermöglichen. Die Emittentin hat sich in den Anleihebedingungen verpflichtet, die derzeit gültigen Vorgaben für den Entry Standard für Anleihen (Einbeziehungsfolgepflichten) während der Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen einzuhalten, so als wenn die Teilschuldverschreibungen dort notiert wären.

Die Teilschuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

9. Verkaufsbeschränkungen

Die Teilschuldverschreibungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland, und dem Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten. Darüber hinaus werden die Teilschuldverschreibungen eventuell ausgewählten Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan, zum Erwerb angeboten.

Die Teilschuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Teilschuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder Japan versandt werden.

10. ISIN, WKN

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A12T6J2
Wertpapierkennnummer (WKN):	A12T6J

11. Vertriebsprovision

Soweit Teilschuldverschreibungen über Dritte platziert werden, wird die Emittentin mit diesen Dritten einen Vertriebsvertrag abschließen. Die Dritten werden eine Provision abhängig von der Höhe des Bruttoplatzierungserlöses erhalten. Aktuell sind noch keine solchen Vereinbarungen abgeschlossen worden.

12. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die Dicama AG, Gaildorf steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält die Dicama AG eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

13. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen ca. EUR 750.000,00 bei einer angenommenen vollständigen Platzierung sämtlicher Teilschuldverschreibungen. Daraus ergibt sich bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 10 Mio. - bei vollständiger Platzierung - ein Nettoemissionserlös von ca. EUR 9.250.000,00 Mio. Dieser Betrag soll wie folgt verwendet werden:

- Änderung der Strukturierung der Passivseite der Bilanz, indem die Verbindlichkeiten gegenüber einer Geschäftsbank i.H.v. maximal EUR 2,2 Mio. getilgt werden. Hierdurch werden auch die Sicherheiten an den Waren, die zu Gunsten der Anleihegläubiger gestellt werden sollen, frei.

- Verbesserung der Einkaufskonditionen durch schnellere Bezahlung ausgewählter Lieferanten. Indem Zahlungsziele nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen, werden durch frühzeitige Begleichung offener Rechnungen weitere Rabattierungen ermöglicht, wie z.B. Skonti. Somit können Preisreduktionen erzielt werden. Hierfür ist ein Betrag i.H.v. ca. 4 Mio. angedacht.

- Aufbau eines NOOS-Lagers und dadurch Ausbau der entsprechenden Waren in den eigenen Stores (vgl. dazu auch den Abschnitt „Geschäftstätigkeit der Emittentin - Unternehmensstrategie“) sowie Optimierung der Unternehmensprozesse. Hierfür ist ein Betrag i.H.v. ca. EUR 1 Mio. angedacht.

- Eröffnung weiterer Stores. Hierfür ist ein Betrag i.H.v. ca. EUR 1 Mio. angedacht.

- Ausbau des Onlineshops. Hierfür ist ein Betrag i.H.v. ca. EUR 0,5 Mio. angedacht. Vgl. dazu auch den Abschnitt „Geschäftstätigkeit der Emittentin - Unternehmensstrategie.

Die Priorisierung der Mittelverwendung soll in der Reihenfolge erfolgen, in der die Verwendungszwecke in den vorhergehenden Absätzen genannt sind. Die Emittentin behält sich vor, künftig zu überprüfen, ob es innerhalb der vorbeschriebenen Positionen zu Verschiebungen der Priorisierung oder zur Änderung der vorstehend genannten (Maximal-)Beträge kommt. Sie wird solche Änderungen von der vorbeschriebenen Reihenfolge und den vorbeschriebenen (Maximal-)Beträgen nur dann umsetzen, wenn ein unabhängiger zuvor nicht für die Emittentin tätiger Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegenüber der Emittentin und der Ratingagentur FERI EuroRating Services AG, Bad Homburg, schriftlich bestätigt hat, dass gemäß der von diesem Sachverständigen in diesem Punkt verplausibilisierten Unternehmensplanung der Emittentin diese geänderte Art der Mittelverwendung gemäß der nach kaufännischer Sorgfalt anzunehmenden Erwartung nicht zu einer Verschlechterung in der Ergebnisplanung der Emittentin im Vergleich zu der ursprünglich geplanten Mittelverwendung führt.

Die Emittentin geht von einem erhöhten Einkaufsvolumen durch den Ausbau des NOOS-Lagers und dadurch bedingt erhebliches Einsparpotential durch Skonti im Volumen von über EUR 700.000,00 pro Jahr sowie von zusätzlichen Einkaufsrabatten von ca. 3 % durch die Steigerung des Einkaufsvolumens aus.

V. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

der

10 Mio. Unternehmensanleihe 2014 / 2019
bestehend aus bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen

der

Herbawi GmbH
Berlin

ISIN: DE000A12T6J2 – WKN: A12T6J

§ 1
Allgemeines

1.1 **Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der Herbawi GmbH, Gottlieb-Dunkel-Straße 20-21, 12099 Berlin, (die „**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. (in Worten: Euro zehn Millionen) ist eingeteilt in bis zu 10.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (die „**Teilschuldverschreibungen**").

1.2 **Form und Verwahrung.** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**") verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Geschäftsführers der Emittentin. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

1.3 **Clearing.** Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.

1.4 **Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Teilschuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

1.5 **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Teilschuldverschreibungen zu zahlende Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Finanzverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt. Nicht von dieser Klausel erfasst sind (i) bestehende Sicherheiten, (ii) das Eigentum des Vertragspartners beim Finanzierungsleasing oder Mietkauf oder Sale und Leaseback oder vergleichbaren Finanzierungskonstruktionen an den hierdurch finanzierten Vermögensgegenständen und (iii) die Rechte von Vertragspartnern an den durch Factoring oder ähnlichen Finanzierungskonstruktionen vorfinanzierten Forderungen.

1.6 **Finanzverbindlichkeit.** Finanzverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige zinstragende Verpflichtung der Herbawi-Gruppe aus (i) Darlehen oder ähnlichen Verträgen,(ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln die Hauptverpflichtungen aus Krediten beinhalten und (iii) Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen sowie Factoring Vereinbarungen oder ähnlichen Vereinbarungen.

1.7 **Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, sonstige Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen, die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

§ 2
Verzinsung

2.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden ab 9. Oktober 2014 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**") mit halbjährlich 7**,7**5 % (der „**Zinssatz**") auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 9. April sowie am 9. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 9. April 2015 und die letzte Zinszahlung ist am 9. Oktober 2019 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

2.2 **Verzug.** Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.

2.3 **Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet

(bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 3
Fälligkeit

3.1 **Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden am 9. Oktober 2019 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.

3.2 **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin auf Grund von Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Teilschuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Teilschuldverschreibungen) fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.

3.3 Die Anleiheschuldnerin kann die Teilschuldverschreibungen jederzeit ganz oder teilweise zurück kaufen.

§ 4
Währung; Zahlungen

4.1 **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in EUR geleistet.

4.2 **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**") bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

4.3 **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

4.4 **Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

4.5 **Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**" der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**" ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.6 **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5
Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6
Vorzeitige Fälligstellung durch die Anleihegläubiger

6.1 **Bedingungen einer vorzeitigen Fälligstellung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen (zur Klarstellung: einschließlich des Treuhandvertrages der gemäß § 8.2 Teil der Anleihebedingungen ist) fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder Nachbesicherungspflichten nach den Regelungen des Treuhandvertrages nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Tag an dem die Pflicht zu erfüllen war erfüllt, oder

b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder

c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder

d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder

e) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz von der Emittentin einberufen wurde oder eine solche Einberufung von der Emittentin z.B. durch eine (Quasi-)Ad-hoc-Mitteilung öffentlich angekündigt wurde, ist die Ausübung von außerordentlichen Kündigungsrechten wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, der Sonderkündigungsrechte nach 6.1 lit. a) oder in 6.2 sowie andere außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Maßnahmen sind, die dazu führen sollen, dass nach einer Beschlussfassung in der entsprechenden Gläubigerversammlung (oder in einer zweiten Gläubigerversammlung, falls die erste Gläubigerversammlung insoweit nicht beschlussfähig ist) der entsprechende Kündigungsgrund nicht mehr vorliegt. Das ist insbesondere in Bezug auf eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gegeben, wenn die Gläubigerversammlung einen anderen Kündigungsgrund beseitigen soll, der auf der entsprechenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beruht, z.B. wenn die Gläubigerversammlung einer Stundung von Zahlungsverpflichtungen zustimmen soll. Im Zweifel ist dieser Absatz so auszulegen, dass ein zustimmender Beschluss der Gläubigerversammlung inhaltlich nicht dadurch konterkariert werden kann, dass einzelne Anleihegläubiger sich diesem Beschluss entziehen, indem sie von einer außerordentlichen Kündigung vor dem Wirksamwerden des Beschlusses Gebrauch machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dies Kündigungsrechte der Anleihegläubiger gerade dann deutlich beschneidet, wenn sie von diesen Kündigungsrechten wegen einer

schlechten wirtschaftlichen Situation der Emittentin möglicherweise individuell gerade Gebrach machen möchten.

6.2 **Sonderkündigungsrechte.** Ein vorzeitiger Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger liegt auch bei

- einem Kontrollwechsel und/oder
- einem Drittverzug und/oder
- einen Verstoß gegen die Gewinnthesaurierungspflicht
- einer Verletzung der Bruttofinanzverschuldungsgrenze

(jeweils wie nachstehend definiert) vor.

Tritt ein solcher vorzeitiger Kündigungsgrund ein, hat jeder Gläubiger das Recht, seine Teilschuldverschreibungen einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungstag zu verlangen.

Der Rückzahlungstag im Sinne dieses § 6.2 ist der 15. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer ein Sonderkündigungsrecht nach diesem § 6.2 ausgeübt werden kann, wenn es eine solche Frist gibt, sonst der 15. Tag nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

Unverzüglich nachdem die Emittentin von einem Kontrollwechsel, einem Drittverzug, einem Verstoß gegen die Gewinnthesaurierungspflicht Kenntnis erlangt hat, hat sie die Anleihegläubiger hiervon zu benachrichtigen. Innerhalb einer Frist von 45 Tagen, nachdem eine Benachrichtigung gemäß dem vorangehenden Satz als bekannt gemacht gilt, kann das Kündigungsrecht nach der entsprechenden Regelung ausgeübt werden.

6.3 Ein **Kontrollwechsel** liegt vor, wenn (i) Herr Herbawi und / oder (ii) Angehörige von Herrn Herbawi im Sinne von § 15 AO und / oder Personen, die im Sinne von § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes den in (i) oder (ii) genannten Personen zugerechnet werden, zu irgendeiner Zeit nicht mehr zusammen mittel- oder unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Emittentin halten. Ein Kontrollwechsel liegt also insbesondere nicht vor im Fall von Verfügungen des Gesellschafters im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, Verfügungen von Todes wegen durch Herrn Herbawi oder Verfügungen zu Gunsten von Personen oder Unternehmen, an denen diese Gesellschafterin mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen

durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 30 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend beschrieben auszuüben. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der Put-Option angegeben sind. Die Ausübung der Put Option muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der “**Put-Rück-zahlungszeitraum**”) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die “**Put-Ausübungserklärung**”). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

Ein **Drittverzug** liegt vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Emittentin infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Emittentin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mehr als dem Betrag von EUR 500.000 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Emittentin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet. Drittverzug liegt auch vor, wenn die Bedingungen dieses Absatzes in Bezug auf ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne von § 290 HGB erfüllt sind. Finanzverbindlichkeiten in diesem Absatz sind Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft sind oder nicht, insbesondere aber nicht Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, die noch offen sind, weil Zahlungsziele ausgenutzt werden

Ein Verstoß gegen die **Gewinnthesaurierungspflicht** liegt vor, wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen die Zahlung einer Ausschüttung an Gesellschafter der Emit-

tentin erfolgt, die 25 % des Bilanzgewinns (wie in dem jeweiligen Jahresabschluss nach HGB ausgewiesen) übersteigen. Die Emittentin verpflichtet sich keine Ausschüttungen, die gegen den vorangehenden Satz verstoßen, vorzunehmen.

Eine **Verletzung der Bruttofinanzverschuldungsgrenze** liegt vor, wenn die Bruttofinanzverschuldung der Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen EUR 13 Mio. überschreitet, wovon maximal EUR 10 Mio. Kapitalmarktverbindlichkeiten sein dürfen. Die Bruttofinanzverschuldung entspricht dabei der Summe aller zinstragenden Fremdverbindlichkeiten (insbesondere - aus Gründen der Klarstellung - ohne Eventualverbindlichkeiten und ohne gegenüber den Teilschuldverschreibungen nachrangige Verbindlichkeiten einschließlich solchen mit Eigenkapitalcharakter).

6.4 **Bestätigung über das Nichtvorliegen eines Kündigungsgrundes/Vorlage von Kennzahlen durch die Emittentin.** Die Emittentin verpflichtet sich, höchstens 180 Tage nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres, eine von Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnete Bekanntmachung zu veröffentlichen mit folgendem Inhalt:

Bestätigung, dass kein Kündigungsgrund nach § 6.2 vorliegt.

Die Emittentin wird der Bestätigung ein Schreiben eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beifügen, in dem dieser / diese die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
Zudem verpflichtet sich die Emittentin, höchstens 21 Tage nach Beendigung eines jeden Quartals, auf ihrer Homepage die folgenden Kennzahlen zu veröffentlichen:

- Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBIT Interest Coverage);
- Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBITDA Interest Coverage);
- Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Debt/EBITDA);
- Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Net Debt/EBITDA) und
- Bruttofinanzverschuldung (berechnet nach § 6.3).

Unverzüglich nachdem die Emittentin von einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger nach § 6.1 Satz 3 oder nach § 6.2 Kenntnis erlangt hat, hat sie die Anleihegläubiger hiervon zu benachrichtigen.

6.5 **Benachrichtigung.** Eine Erklärung gemäß § 6.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligstellung gemäß § 6.1 ergibt.

6.6 **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

6.7 **Gesamtkündigung.** Kündigungen gemäß § 6.2 können nur von mehreren Gläubigern und einheitlich erklärt werden, der für die Kündigung erforderliche Mindestanteil der ausstehenden Schuldverschreibungen beträgt 25 % (sog. Gesamtkündigung).

Die Kündigungswirkung der Gesamtkündigung entfällt, wenn die Gläubiger dies binnen drei Monaten ab Erreichen oder Überschreiten des vorstehenden Schwellenwerts mit Mehrheit in einer Gläubigerversammlung beschließen. Für den Beschluss über die Unwirksamkeit der Kündigung genügt die einfache Mehrheit der Stimmrechte, es müssen aber in jedem Fall mehr Gläubiger zustimmen als gekündigt haben.

Vor Ablauf der drei Monate darf die Emittentin die Zahlungen gegenüber den kündigenden Gläubigern im Fall einer Kündigung nach § 6.2 verweigern.

§ 7
Ordentliche Kündigungsrechte

Der Emittentin und den Anleihegläubigern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 8
Besicherung der Anleihe

8.1 **Besicherung der Anleihe.** Die Besicherung der Anleihe erfolgt

(i) durch Sicherungsübereignung von Waren gemäß dem am 12. September 2014 abgeschlossenen Sicherheitentreuhand- und Raumsicherungsübereignungsvertrag (der „**Treuhandvertrag**“),

(ii) in Höhe des Netto-Emissionserlöses (nicht aber in Höhe der Emissionskosten) bis zur Auszahlung des Nominalwerts der Anleihe nach Sicherheitenbestellung durch treuhänderische Verwahrung dieser Mittel.

8.2 **Einzelheiten.** Einzelheiten zu den vorstehenden Sicherheiten sind neben den Regelungen dieser Anleihebedingungen im Treuhandvertrag enthalten, der Bestandteil der Anleihebedingungen ist und diese insoweit ergänzt und konkretisiert.

8.3 **Zustimmung der Anleihegläubiger.** Jeder Anleihegläubiger stimmt dem Abschluss des Treuhandvertrages mit Zeichnung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu und erkennt diesen als für sich verbindlich an. Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter).

8.4 **Treuhandvertrag.** Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder abgeschlossenen Treuhandvertrag. Die Emittentin und der Treuhänder sind berechtigt, den Treuhandvertrag einvernehmlich zu ändern, sofern keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen betroffen sind.

8.5 **Vergütung.** Gemäß dem Treuhandvertrag erhält der Treuhänder von der Emittentin während der Laufzeit des Treuhandvertrages eine dort spezifizierte Vergütung. Hinzu kommt die Erstattung von Kosten und Auslagen. Diese Vergütung und Kostenerstattung schuldet die Emittentin, jedoch ist der Treuhänder gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die Vergütung aus dem Brutto-Emissionserlös und / oder einem etwaigen Verwertungserlös zurück zu behalten und vorab zu entnehmen. Das Recht der Anleihegläubiger, ihre sämtlichen Ansprüche aus der Anleihe gegen die Emittentin geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

8.6 **Ausbleiben der Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen.** Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung der gemäß Treuhandvertrag gesicherten Mittel nicht bis zum 15. April 2015 erfüllt sind, stellt der Treuhänder die Gesicherten Mittel der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zwecks Tilgung der besicherten Forderungen zur Verfügung.

§ 9
Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 10
Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr (Quotation Board) an der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. Eine Verpflichtung, diese Notierung herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten, besteht nicht. Die Börsenzulassung der Anleihe an einem regulierten Markt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant. Die Emittentin verpflichtet sich zur freiwilligen, analogen Einhaltung der „zusätzlichen Einbeziehungsvoraussetzungen für Anleihen“ in der derzeit gültigen Fassung (derzeit § 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse („AGB“) sowie der „Einbeziehungsfolgepflichten des antragsstellenden Emittenten“ (derzeit § 19 AGB) in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Voraussetzung nach § 18 (1), c) AGB).

§ 11
Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

§ 12
Änderungen der Anleihebedingungen

12.1 **Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Teilschuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

12.2 **Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerver-

sammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

12.3 **Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 13
Verschiedenes

13.1 **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

13.2 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

13.3 **Gerichtsstand.** Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

13.4 **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

13.5 **Erfüllungsgehilfen.** Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder

Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Berlin, im September 2014

VI. BESICHERUNG

1. Allgemeines

Sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und Zinszahlungen sowie die Zahlung von sonstigen Beträgen unter den Schuldverschreibungen werden wie nachfolgend beschrieben besichert.

Sicherungsübereignung

Sicherungsgut ist - im Rahmen bestimmter Mindest- und Höchstbeträge und vorbehaltlich vorrangiger Vermieterpfandrechte - der gesamte jeweilige Bestand des gegenwärtigen und künftigen beweglichen Vorratsvermögens der Emittentin einschließlich aller sonstigen Produkte und Handelswaren sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung (das „**Sicherungsgut**“), die sich gegenwärtig oder künftig in den beiden Warenlagern, gelegen in **Berlin** (die „**Warenlager**“), sowie den Filialen (die „**Filialen**“ und zusammen mit den Warenlagern die „**Sicherungsgebiete**“) sowie in zukünftigen Warenlagern und Filialen befinden. Das Sicherungsgut steht aktuell im (Sicherungs-)Eigentum einer Bank. Nach Freigabe des Sicherungsguts durch diese Bank wird das Sicherungsgut im Rahmen des Sicherheitentreuhand- und Raumsicherungsübereignungsvertrages (der „**Treuhandvertrag**“) an den Treuhänder zur Sicherung aller Ansprüche der Anleihegläubiger sicherungsübereignet (die „**Raumsicherheit**“).

Die Verwertung des Sicherungsgutes kann auch durch Verkauf des Sicherungsgutes über den Markt erfolgen.

Treuhänder

Die Emittentin bestellt nach Maßgabe des Treuhandvertrags die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin, als Treuhänder (nachfolgend „**Treuhänder**“ genannt), dessen Aufgabe es ist, die Sicherheiten im Interesse der Anleihegläubiger nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhandvertrags und den Regelungen der Anleihebedingungen zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten. Mit Zeichnung der Anleihe stimmt jeder Anleihegläubiger dem Abschluss des Treuhandvertrags und der Bestellung des Treuhänders - auch für seine jeweiligen Erben und / oder Rechtsnachfolger - ausdrücklich verbindlich zu und bevollmächtigt den Treuhänder verbindlich - auch für seine jeweiligen Erben und / oder Rechtsnachfolger - mit der Ausübung der Rechte unter dem Treuhandvertrag. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bis auf Widerruf durch den Treuhänder über das Sicherungsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs im eigenen Namen zu verfügen. Der Treuhänder ist berechtigt, diese Verfügungsbefugnis jederzeit zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger zu widerrufen und das Sicherungsgut heraus zu verlangen, wenn die Gesellschaft gegen die

Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsguts erheblich verstößt oder aber über das Sicherungsgut Verfügungen trifft, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs liegen.

Die Verwertung der Sicherheiten erfolgt in den Fällen, in denen der Emittentin die Bedienung der Verpflichtungen aus der Anleihe nicht möglich ist. Sind Rückzahlungen auf die Teilschuldverschreibungen fällig und ist die Emittentin mit der Zahlung mehr als einen Monat in Verzug, ist der Treuhänder verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich die Sicherheiten zu verwerten und daraus die fälligen Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger zu erfüllen. Die Verwertung erfolgt jeweils in dem Umfang, der erforderlich ist, um die fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen.

Das Sicherungsgut ist zurzeit sicherungsweise an eine kreditgebende Bank der Emittentin übereignet. Eine Bestellung der Raumsicherheit an die Anleihegläubiger ist der Emittentin daher nur möglich, wenn sie die entsprechenden besicherten Forderungen dieses Kreditgebers zurückführt. Hierfür soll ein Teil des Emissionserlöses in Höhe von maximal EUR 2,2 Mio. verwendet werden. Aus diesem Grund wird der Emissionserlös zunächst auf ein Treuhandkonto eingezahlt und vom Treuhänder - nach Abzug seiner Honoraransprüche für das erste Jahr und der sonstigen Emissionskosten, die sofort nach vollständigem oder teilweisem Eingang des Brutto-Emissionserlöses aus diesem beglichen werden - nur freigegeben, wenn die Sicherheit wirksam bestellt wurde oder Zug um Zug gegen Freigabe des Emissionserlöses bestellt wird. Wenn innerhalb des Angebotszeitraums für die Zeichnung über die Börse nicht in ausreichendem Umfang Zeichnungen erfolgen, um die Sicherheit zu bestellen, wird die Emittentin die Mittel für die Dauer der weiteren Zeichnungsmöglichkeiten bis zum Ende der gesamten Angebotsfrist auf dem Treuhandkonto belassen. Für den Fall, dass eine Bestellung der Sicherheit nicht bis zum 31. März 2015 erfolgt ist, hat der Treuhänder die auf seinem Konto vorhandenen Mittel - den Nettoemissionserlös abzüglich eventueller Kosten für Banken etc. - der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zwecks Tilgung der besicherten Forderungen zur Verfügung zu stellen.

Nach Implementierung der Sicherungsübereignung werden sämtliche Anleihegläubiger gleichrangig durch die vorgenannten Sicherheiten besichert und etwaige weitere Gläubiger der Gesellschaft haben nur Zugriff auf die Sicherheiten, wenn sämtliche Anleihegläubiger vollständig befriedigt sind.

2. Treuhandvertrag

SICHERHEITENTREUHAND-
UND
RAUMSICHERUNGSÜBEREIGNUNGSVERTRAG

zwischen

1. **Herbawi GmbH**
   Gottlieb-Dunkel-Straße 20-21
   12099 Berlin

- nachfolgend „**Emittentin**" oder „**Gesellschaft**“ genannt -

und

2. **MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**
   Straße des 17. Juni 106-108
   10623 Berlin

- nachfolgend „**Treuhänder**“ genannt -,

- Emittentin und Treuhänder nachfolgend „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt -.

Präambel

(A) Die Emittentin möchte auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 ausgeben (die „**Anleihe**"). Grundlage der Anleihe sind die diesem Vertrag als **Anlage** im Entwurf beigefügten Anleihebedingungen (nachfolgend die „**Bedingungen**“), die gleichzeitig wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

(B) Der Treuhänder handelt als Sicherheitentreuhänder für die Anleihegläubiger unter der Anleihe gemäß den nachfolgenden Regelungen und Bedingungen.

(C) Die (Raum-)Sicherungsübereignung gemäß den nachfolgenden Regelungen und Bedingungen dient der Besicherung aller Forderungen der Anleihegläubiger unter der Anleihe. Verwaltung und Überwachung der bestellten Sicherheiten ist Aufgabe des Treuhänders.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

I. AUFTRAG

§ 1
Sicherheitentreuhänder

1.1 **Sicherheiten.** Zur Sicherung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus und im Zusammenhang mit der Anleihe (die „**besicherten Forderungen**“), insbesondere der Verbindlichkeiten auf Zahlung von Zins und Tilgung, werden die unter § 4 ff. in diesem Vertrag aufgeführten Sicherheiten bestellt. Im Außenverhältnis werden die Sicherheiten zu Gunsten des Treuhänders bestellt, der diese im Innenverhältnis für die jeweiligen Inhaber der Anleihe verwaltet.

1.2 **Sicherheitentreuhänder.** Der Treuhänder wird zum Sicherheitentreuhänder mit den nachfolgenden Aufgaben und Rechten bestellt:

1.2.1 **Verwahrung Netto-Emissionserlös.** Der Treuhänder wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (insbesondere § 2) mit der treuhänderischen Verwahrung und Verwaltung des Netto-Emissionserlöses bis zur Bestellung der weiteren Sicherheiten als Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger aus der Anleihe und sofortiger Begleichung der Emissionskosten aus dem Brutto-Emissionserlös beauftragt.

1.2.2 **Verwaltung des Sicherungsguts.** Der Treuhänder wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (insbesondere §§ 4 ff.) ferner mit der Übernahme und Verwaltung des Sicherungsguts als Sicherheit für die Forderungen aus der Anleihe namens und im Auftrag der Gläubiger beauftragt.

1.3 **Getrennte Verwaltung.** Der Treuhänder hat die Sicherheiten, die ihm gemäß diesem Vertrag bestellt werden, als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

II. SICHERHEITENTREUHAND

§ 2
Verwaltung des Treuhandkontos

2.1 **Doppelnützige Treuhand.** Die Nennbeträge der Teilschuldverschreibungen werden seitens der Zeichner der Teilschuldverschreibungen auf ein Konto einer abwickelnden Bank eingezahlt, die Emittentin wird diese anweisen, die Mittel an den Treuhänder weiterzuleiten. Die Mittel auf diesem Treuhandkonto sind vom Treuhänder doppelnützig für die Anleihegläubiger und die Emittentin zu verwahren.

2.2 **Verwaltung Treuhandvermögen.** Der Treuhänder hat den Emissionserlös als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

2.3 **Gesicherte Mittel.** Der Netto-Emissionserlös (Brutto-Emissionserlös nach Abzug von Emissionskosten, insbesondere für Emissionsbegleiter, Börse, Zahlstelle, anwaltliche Berater, Treuhänder wie im Detail gemäß **Anlage 2.3** zu bestimmen), der auf dem Treuhandkonto verwaltet wird (die „**Gesicherten Mittel**“), ist nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 3 auszuzahlen.

§ 3
Auszahlung von dem Treuhandkonto/Zinshinterlegung

3.1 **Bedingung für die Auszahlung der Gesicherten Mittel.** Der Treuhänder darf die Gesicherten Mittel auf dem Treuhandkonto nur dann an die Emittentin auszahlen, wenn (i) diese ihm auf geeignete Weise die sicherungsweise Übertragung des Sicherungsguts gemäß § 5 dieses Vertrages vor oder Zug um Zug gegen Auszahlung der Gesicherten Mittel nachweist und (ii) dem Treuhänder eine aktuelle (nicht älter als ein (1) Tag) Bestandsliste gemäß § 5.1 vorliegt, aufgrund derer sich ergibt, dass der Schwellenwert von mindestens EUR 8.000.000,00 gemäß § 5.5 eingehalten ist.

3.2 **Auszahlungsumfang.** Die Auszahlung hat wie folgt zu erfolgen:

3.2.1 Diejenigen Beträge, die notwendig sind, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß § 3.1 herbeiführen zu können, werden zur geeigneten Herbeiführung des Bedingungseintritts - z.B. durch Tilgung von Bankverbindlichkeiten der Emittentin - bis zu einem maximalen Betrag von EUR 2,2 Mio. auf Weisung der Emittentin (sofern diese Weisung den Bedingungseintritt gewährleistet) ausgezahlt;

3.2.2 diejenigen Beträge, die für die erste Auszahlung der Zinsen am 9. April 2015 an die Anleihegläubiger unter dieser Anleihe erforderlich sind, behält der Treuhänder zurück;

3.2.3 die übrigen Beträge stehen zur freien Verwendung der Emittentin und werden dieser nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung gemäß § 3.1 auf Anforderung ausgezahlt; die Emittentin kann diese Mittel also für alle denkbaren Zwecke verwenden, etwa für die Finanzierung ihres operativen Geschäftsbetriebes.

3.3 **Ausbleiben des Bedingungseintritts.** Für den Fall, dass die Bedingung gemäß § 3.1 nicht bis zum 31. März 2015 eingetreten ist, hat der Treuhänder die Gesicherten Mittel der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zwecks Tilgung der besicherten Forderungen zur Verfügung zu stellen.

3.4 **Zinshinterlegung.** Der Treuhänder behält den Betrag, der gemäß 3.2.2 auf dem Treuhandkonto zurückbehalten wurde, treuhänderisch zurück. Dieser Betrag dient der Besicherung der Besicherten Forderung (wie in § 4.5 definiert) mit dem in § 4.5 angegebenen Sicherungszweck. § 11.1 sowie § 14 gelten entsprechend, wobei die Verwertung der hinterlegten Beträge derart erfolgt, dass der Treuhänder diese an die Anleihegläubiger zur Befriedigung der Besicherten Forderungen unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 14.1 auszahlt, wobei der Treuhänder auch hier berechtigt ist, in der entsprechenden Anwendung von § 19.3 Vergütungen vorab zu entnehmen. Die Gesellschaft ist bei einer solchen Auszahlung durch den Treuhänder verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen, die Summe wieder auf den Betrag aufzufüllen der im Zeitpunkt der Auffüllung der Höhe nach notwendig ist, um die nächste Zinszahlung zu leisten.

III. RAUMSICHERUNGSÜBEREIGNUNG

§ 4

Sicherungsübereignung, Sicherungszweck

4.1 **Sicherungsübereignung.** Die Gesellschaft übereignet hiermit zu Sicherungszwecken dem Treuhänder das Sicherungsgut, d.h. das gesamte gegenwärtige und künftige bewegliche Vorratsvermögen, einschließlich Rohmaterial, unfertige und fertige Waren, fertiger und unfertiger Produkte, Handelswaren und sonstige Lagerbestände, die sämtlich zum Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, sofern sich die Gegenstände des Sicherungsgutes auf den Sicherungsgebieten in den in den Unterlagen gemäß **Anlage 1** (*Sicherungsgebiete*) schraffierten Lagerhallen und Filialen sowie in Neuen Sicherungsgebieten (wie nachfolgend definiert) gegenwärtig befinden oder künftig dorthin verbracht werden. Die gemäß diesem § 4.1 übereigneten Gegenstände werden nachfolgend als das „**Sicherungs-**

gut“, die in **Anlage 1** (*Sicherungsgebiete*) schraffierten Gebiete der Gesellschaft werden nachfolgend als „**Sicherungsgebiete**“ bezeichnet.

4.2 **Sicherungsabtretung des Anwartschaftsrechts auf (Rück-)Übertragung des Sicherungsguts.** Das Sicherungsgut steht aktuell (noch) im (Sicherungs-)Eigentum einer derzeit finanzierenden Bank. Die Gesellschaft hat ein Anwartschaftsrecht (das „**Anwartschaftsrecht**“) gegenüber der derzeit finanzierenden Bank auf Rückübereignung des Sicherungsguts aus Sicherungsübereignungsverträgen. Dieses Anwartschaftsrecht (die „**Raumsicherheit**“) tritt die Gesellschaft hiermit an den Treuhänder ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.

4.3 **Übertragung von Eigentum, Miteigentum, Anwartschaftsrecht.** Soweit die Gesellschaft Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat, überträgt die Gesellschaft hiermit dem Treuhänder das Eigentum oder Miteigentum. Soweit die Gesellschaft ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an dem Sicherungsgut hat, das einem Eigentumsvorbehalt unterliegt, überträgt die Gesellschaft hiermit dem Treuhänder dieses Anwartschaftsrecht; mit Erlöschen des Eigentumsvorbehalts geht damit das Eigentum unmittelbar auf den Treuhänder über. Weiterhin tritt die Gesellschaft hiermit alle Ansprüche, die ihr wegen Verlust des Sicherungsguts oder Schäden am Sicherungsgut zustehen, einschließlich aller Ansprüche gegen Versicherungen, an den Treuhänder ab. Der Treuhänder nimmt die Übertragung bzw. Abtretung an.

4.4 **Übergabeersatz.** Die Gesellschaft verpflichtet sich, ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Sicherungsgutes durch den Treuhänder das Sicherungsgut für den Treuhänder sorgfältig und unentgeltlich zu verwahren, anstatt es dem Treuhänder zu übergeben, so dass der Treuhänder mittelbaren Besitz an dem Sicherungsgut im Sinne des § 868 BGB hat. Falls Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt die Gesellschaft hiermit ihre bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche gegen den jeweiligen Dritten an den Treuhänder mit Wirksamkeit ab Erwerb des Sicherungsgutes durch den Treuhänder ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.

4.5 **Sicherungszweck.** Die Übereignung des Sicherungsguts sowie die Übertragung der sonstigen Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erfolgt zur Sicherung sämtlicher gegenwärtigen, bedingt oder unbedingt bestehenden sowie aller künftiger Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Anleihe gegen die Gesellschaft (die „**Besicherten Forderungen**“).

4.6 **Beitragspflicht.** Die Gesellschaft verpflichtet sich, alles Notwendige für den Erwerb des Sicherungsguts durch den Treuhänder - ggf. Zug um Zug gegen Auszahlung eines Teilbetrags des Netto-Emissionserlöses - zu tun.

4.7 **Zukünftige Sicherungsgebiete.** Sofern die Gesellschaft beabsichtigt, Sicherungsgüter in einem neuen Lager bzw. einer neuen Filiale zu lagern (die „**Neuen Sicherungsgebiete**“), wird die Gesellschaft:

4.7.1 den Treuhänder unverzüglich hierüber informieren; und

4.7.2 dem Treuhänder einen Plan über das Neue Sicherungsgebiet mit entsprechender Markierung des Sicherungsgebietes durch rote Schraffierung zur Verfügung stellen, der die Raumsicherung über die dort befindlichen Sicherungsgüter hinreichend bestimmt.

Mit Übermittlung der Katasterpläne/Informationen gemäß § 4.7.2 werden diese wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die dort bestimmten Gebiete werden Sicherungsgebiete nach diesem Vertrag und (i) das sich dort befindliche gesamte gegenwärtige und künftige beweglichen Vorratsvermögen einschließlich Rohmaterial, unfertige und fertige Waren, fertige und unfertige Produkte, Handelswaren und sonstige Lagerbestände, die sämtlich zum Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, werden Sicherungsgut nach diesem Vertrag.

4.8 **Umlagerung.** Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Lagerung der Sicherungsgüter im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs vorzunehmen, insbesondere Wirtschaftsgüter, die zum primären Abverkauf in den jeweiligen Filialen vorgesehen sind, nicht außerhalb der zentralen Warenlager in Berlin Gottlieb-Dunkel-Straße 20/21 Haus 2 und Haus 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders zu konzentrieren. Der Treuhänder ist verpflichtet, vor Erteilung der Zustimmung die Genehmigung der handelnden Rating Agentur einzuholen.

§ 5
Bestandslisten; Nachbesicherung

5.1 **Bestandslisten.** Die Gesellschaft wird dem Treuhänder alle diejenigen Informationen, Listen und Berichte in elektronisch verarbeitbarer Form (d.h. xls-/csv-/txt-Format) übermitteln, die dieser für die Berechnung des Wertes des Sicherungsgutes für notwendig hält. Mit Erwerb des Sicherungsguts durch den Treuhänder und zu den mit dem Treuhänder vereinbarten Zeitpunkten, mindestens jedoch einmal monatlich und zwar jeweils der erste Montag des Monats bis 18 Uhr CET (sollte es sich um einen gesetzlichen Feiertag am Sitz der Gesellschaft handeln, dann am nächsten Werktag bis 18 Uhr CET), hat die Gesellschaft dem Treuhänder eine Bestandsliste über das an den Treuhänder übertragene Sicherungsgut einzureichen. Der Treuhänder kann zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger auch in kürzeren als den vereinbarten Zeitabständen und auch mehr als einmal monatlich die Übersendung von Bestandslisten verlangen. Der Treuhänder kann weiterhin zusätz-

liche Informationen oder Dokumente, die er zur Wahrung der Interessen der Anleihegläubiger benötigt, von der Gesellschaft anfordern. Die Bestandsliste muss Angaben über Art, Menge, Einkaufspreise, Lagerdauer der Artikel, Angaben dahingehend, in welchem Umfang gegen wen und für welche Gegenstände Anwartschaftsrechte von Seiten der Gesellschaft bzw. Dritter bestehen.

5.2 **Unrichtigkeit / Unvollständigkeit der Bestandslisten.** Der tatsächlich vorhandene Bestand ist auch dann übereignet, wenn die Bestandslisten unrichtig oder in irgendeiner Weise unvollständig sind, da diese Bestandslisten lediglich Informationszwecken dienen.

5.3 **Einholung Bestandslisten bei Dritten.** Sofern die Gesellschaft die Buchführung und / oder Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen lässt, wird der Treuhänder hiermit ermächtigt, im eigenen Namen auf Kosten der Gesellschaft die Bestandslisten unmittelbar bei dem Dritten einzuholen.

5.4 **Zukünftige Bestände von Sicherungsgut.** Potentielle zukünftige Bestände von Sicherungsgut, die wahrscheinlich in den unmittelbaren Besitz der Gesellschaft gelangen werden, sind so exakt wie möglich in einer separaten Liste zu erfassen, die sich an die in der in § 5.1 definierten Bestandsliste betreffend Inhalt und Form orientieren soll.

5.5 **Nachbesicherung.** Unterschreitet der gemäß § 5.6 berechnete Wert des Sicherungsguts EUR 8.000.000,00, ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem die entsprechende Bestandsliste, aus der sich die Unterschreitung ergibt, vorgelegt wurde, weitere marktübliche Sicherheiten zu bestellen bis der gemäß § 5.6 berechnete Wert des Sicherungsguts wieder mindestens EUR 8.000.000,00 erreicht. Die Nachbesicherung kann ganz oder teilweise auch durch Einzahlung von Mitteln auf das Treuhandkonto erfolgen, bis der gemäß § 5.6 ermittelte Wert und die Mittel auf dem Treuhandkonto mindestens EUR 8.000.000,00 erreichen. Steigt der gemäß § 5.6 ermittelte Wert wieder, so ist die Gesellschaft berechtigt, Freigabe der gemäß diesem § 5.5 auf das Treuhandkonto eingezahlten Mittel zu verlangen. Kommt die Gesellschaft dieser Pflicht zur Nachbesicherung nicht nach, muss der Treuhänder eine Information hierüber im Wege einer Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen veröffentlichen und dies dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger mitteilen und die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, in der die Gläubiger darüber entscheiden sollen, ob die Gesellschaft eine weitere Frist zur Nachbesicherung erhalten soll. Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass die Regelung zur Freigabe des Sicherungsguts gemäß § 11.2 hiervon unberührt bleibt und im Zweifelsfall vorgeht.

5.6 **Wertberechnung**. Für Zwecke des § 5.5 ist der Wert des Sicherungsgutes entsprechend § 12.1 unter Berücksichtigung der Abzugspostens gemäß § 12.2 und § 12.3 zu berechnen.

§ 6
Verfügung über das Sicherungsgut

Die Gesellschaft ist berechtigt, bis auf Widerruf durch den Treuhänder über das Sicherungsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen zu verfügen. Der Treuhänder ist berechtigt, diese Verfügungsbefugnis jederzeit zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger zu widerrufen und das Sicherungsgut heraus zu verlangen, wenn die Gesellschaft gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsguts erheblich verstößt oder aber über das Sicherungsgut Verfügungen trifft, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes liegen oder dem Treuhänder gemäß § 14 ein Verwertungsrecht zusteht.

§ 7
Ablösung von Eigentumsvorbehalten; Behandlung und Kennzeichnung des Sicherungsgutes

7.1 **Ablösung von Eigentumsvorbehalten.** Ein etwaiger bestehender Eigentumsvorbehalt ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs von der Gesellschaft durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Der Treuhänder kann aus dem Treuhandkonto oder auf Kosten der Gesellschaft eine Kaufpreisrestschuld der Gesellschaft an die Lieferanten zahlen.

7.2 **Behandlung und Kennzeichnung des Sicherungsgutes.** Vorbehaltlich der Verfügungsbefugnis hat die Gesellschaft das Sicherungsgut in dem jeweiligen Sicherungsgebiet zu belassen und es auf ihre Kosten sorgfältig aufzubewahren. Der Treuhänder kann zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger in einer ihm zweckmäßig erscheinenden Weise das Sicherungsgut als sein Eigentum kennzeichnen, oder die Gesellschaft dazu anweisen. Aus der Kennzeichnung muss ersichtlich sein, dass das Sicherungsgut zu Sicherungszwecken an den Treuhänder übereignet worden ist. Die Übereignung ist mit dem Namen des Treuhänders in den Unterlagen der Gesellschaft kenntlich zu machen. Die Gesellschaft wird dem Treuhänder jede Änderung des Standorts des Sicherungsguts unverzüglich anzeigen.

7.3 **Gesetzliche Pfandrechte Dritter.** Bestehen gesetzliche Pfandrechte Dritter an dem Sicherungsgut, z.B. Vermieter, Verpächter, Lagerhalter, hat die Gesellschaft jeweils nach Fälligkeit des Mietzinses, Pachtzinses oder Lagergeldes auf Wunsch des Treuhänders deren Zahlung nachzuweisen. Der Treuhänder ist befugt bei Fehlen dieses Nachweises zur Ab-

wendung der Pfandrechte den Miet- oder Pachtzins oder das Lagergeld auf Kosten der Gesellschaft zu bezahlen.

§ 8
Informationspflichten der Gesellschaft

Sollten die Rechte des Treuhänders an dem Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden, hat die Gesellschaft dies dem Treuhänder unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke anzuzeigen. Zudem hat die Gesellschaft unverzüglich den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte schriftlich von dem Eigentumsrecht des Treuhänders zu informieren. Die Gesellschaft hat dem Treuhänder auch sonstige die Werthaltigkeit des Sicherungsguts betreffende Ereignisse, insbesondere Schadensfälle, unverzüglich mitzuteilen.

§ 9
Prüfungsrecht des Treuhänders

9.1 **Prüfung durch den Treuhänder.** Der Treuhänder kann selbst das Sicherungsgut auf dem jeweiligen Sicherungsgebiet überprüfen oder durch seine Beauftragten überprüfen lassen. Die Gesellschaft ist verpflichtet jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

9.2 **Anweisung Dritter.** Befindet sich das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz Dritter (z.B. Lagerhalter), werden diese von der Gesellschaft hiermit angewiesen, dem Treuhänder Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.

9.3 **Elektronische Datenerfassung.** Sofern das Sicherungsgut durch elektronische Datenverarbeitung erfasst ist, wird die Gesellschaft die EDV-Anlage inklusive Peripherie mit den gespeicherten Daten sämtlicher das Sicherungsgut berührender Buchungsvorfälle dem Treuhänder auf erstes Anfordern zur Benutzung überlassen, das insoweit erforderliche Bedienungspersonal nebst den erforderlichen Programmen (Software) zur Verfügung stellen und alles zur Ingangsetzung und Inganghaltung der EDV-Anlage und alles sonst Notwendige tun.

§ 10
Herausgabe des Sicherungsguts an den Treuhänder

Verstößt die Gesellschaft erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes oder trifft sie über das Sicherungsgut Verfügungen, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes liegen, ist der Treuhänder zur Wahrung der rechtlichen Belange der Anleihegläu-

biger befugt, die Verfügungsbefugnis zu widerrufen und die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen. Dies gilt auch im Fall der Zahlungseinstellung der Gesellschaft oder der Beantragung der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Der Treuhänder darf die Herausgabe des Sicherungsguts ferner verlangen, wenn er gemäß § 14 wegen des Zahlungsverzuges der Gesellschaft zur Verwertung des Sicherungsgutes befugt ist.

§ 11
Rückübertragung, Freigabe der Raumsicherheit

11.1 **Rückübertragung.** Der Treuhänder hat nach vollständiger Befriedung der besicherten Forderungen die mit dieser Vereinbarung übertragene Raumsicherheit an die Gesellschaft zurück zu übertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben.

11.2 **Freigabe der Raumsicherheit.** Der Treuhänder ist schon vor vollständiger Befriedung der durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft das ihm übertragene Sicherungsgut an die Gesellschaft ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert der Raumsicherheit (berechnet nach § 12) 120 % der gesicherten Ansprüche der Anleihegläubiger nicht nur vorübergehend (d.h. innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten) überschreitet. Der Anspruch gemäß vorstehendem Satz besteht dann nicht, wenn eine etwaige Freigabe die Pflicht der Gesellschaft zur Nachbesicherung gemäß § 5.5 auslösen würde.

§ 12
Bewertung des Sicherungsguts

12.1 **Realisierbarer Wert.** Das nachfolgende Bewertungsverfahren soll zur Ermittlung des realisierbaren Werts des Sicherungsguts im Sinne von § 11.2 der im Falle einer Verwertung erbracht werden kann herangezogen werden, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist. Maßgeblich ist der Marktpreis im Zeitpunkt des Berechnungszeitpunkts - der im Fall der Freigabe dem Zugang des Freigabeverlangens entspricht - (im Sinne des aktuellen UVP, d.h. unverbindlichen Verkaufspreis, der dem Handel vom Hersteller als Weiterverkaufspreis an den Käufer empfohlen wird).

.

12.2 **Abzugsposten.** Von dem vorstehend festgestellten Wert ist zunächst der Wert derjenigen Sicherungsgüter abzuziehen, an denen ein Dritter ein vorrangiges Recht (z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Pfandrecht) hat, jedoch nur in Höhe der besicherten Ansprüche des jeweiligen Gläubigers.

12.3 **Sicherungsabschlag.** Von dem gemäß § 12.2 ermittelten Wert wird zudem ein Sicherungsabschlag wegen möglicher Mindererlöse (z.B. bei Zwangsverkauf, veraltetem Sicherungsgut) in Höhe von 25 % vorgenommen.

§ 13
Verarbeitungsbefugnis

13.1 **Verarbeitungsbefugnis.** Die Gesellschaft ist berechtigt, das Sicherungsgut bis auf Widerruf durch den Treuhänder in eigenen Betrieben oder durch Dritte weiterzuverarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich im Auftrag des Treuhänders derart, dass der Treuhänder als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen ist und daher in jedem Zeitpunkt und in jedem Grad der Verarbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen behält oder erwirbt (§ 950 BGB).

13.2 **Widerruf durch Treuhänder.** Der Treuhänder ist berechtigt, diese Verfügungsbefugnis jederzeit zur Wahrung der berechtigten Belange der Anleihegläubiger zu widerrufen.

13.3 **Automatisches Aufleben.** Sollte trotzdem bei der Verarbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht des Treuhänders an dem Sicherungsgut untergehen, so gehen diese Rechte im Augenblick des Erwerbs durch die Gesellschaft wieder auf den Treuhänder über.

13.4 **Vermengung; Vermischung.** Soweit durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit nicht zum Sicherungsgut gehörenden Sachen erfolgt, geht das für die Gesellschaft entstehende Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen gleichfalls in dem Augenblick auf den Treuhänder über, in dem es für die Gesellschaft entsteht.

13.5 **Abtretung Anwartschaftsrechte u.ä.** Soweit der Gesellschaft lediglich Ansprüche auf Übertragung des Eigentums, Miteigentums oder Anwartschaftsrechts zustehen oder zustehen werden, tritt die Gesellschaft diese Ansprüche hiermit an den Treuhänder ab. Der Treuhänder nimmt diese Abtretung an.

13.6 **Übergabesurrogat.** Gehen Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen auf den Treuhänder über, wird die Übergabe an den Treuhänder dadurch ersetzt, dass die Gesellschaft die Erzeugnisse für den Treuhänder unentgeltlich in Verwahrung nimmt, so dass der Treuhänder mittelbaren Besitz an dem Sicherungsgut im Sinne des § 868 BGB hat.

13.7 **Abtretung Herausgabeansprüche.** Soweit Dritte Besitzer der Erzeugnisse sind oder werden, tritt die Gesellschaft hiermit ihre gegenwärtigen und künftigen Herausgabeansprüche an den Treuhänder ab, der diese Abtretung annimmt.

13.8 **Abtretung Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche.** Die Gesellschaft tritt hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche einschließlich der Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche aus mit einem fremden Betrieb geschlossenen Verarbeitungsverträgen an den Treuhänder ab, der diese Abtretung annimmt.

13.9 **Bearbeitung.** Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Bearbeitung des Sicherungsguts.

§ 14
Verwertung der Sicherheiten

14.1 **Verwertung.** Sind besicherte Forderungen fällig und ist die Gesellschaft mit der Zahlung einer fälligen Besicherten Forderung mehr als einen Monat in Verzug (der „**Verwertungsfall**“), ist der Treuhänder verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses § 14 unverzüglich die Sicherheit zu verwerten und daraus die fälligen Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger zu erfüllen. Der Einhaltung der vorgenannten Frist sowie einer Zahlungsausfallsbenachrichtigung (wie nachfolgend definiert) bedarf es nicht, wenn:

14.1.1 die Gesellschaft zahlungsunfähig geworden ist oder die Zahlungsunfähigkeit droht,

14.1.2 durch das Insolvenzgericht oder eine andere zuständige Behörde über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,

14.1.3 die Gesellschaft die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt hat oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist,

14.1.4 ein Dritter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt hat und dieser Antrag weder missbräuchlich ist noch binnen einer Frist von 30 Tagen nach Antragstellung abgewiesen oder zurückgenommen wurde,

14.1.5 das zuständige Insolvenzgericht eine Sicherungsmaßnahme gemäß § 21 Insolvenzordnung angeordnet hat oder

14.1.6 konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass infolge des vertragswidrigen Verhaltens der Gesellschaft eine Beeinträchtigung des Sicherungsgutes zu befürchten

ist, und ein sofortiges Tätigwerden des Treuhänders erforderlich ist, um eine solche Beeinträchtigung zu verhindern.

Das Gleiche gilt, wenn eine Verwertungspflicht gemäß § 5.5 vorliegt.

14.2 **Voraussetzungen Verwertung.** Die Verwertung setzt eine Zahlungsausfallbenachrichtigung durch Anleihegläubiger, die wenigstens 10 % des ausstehenden Nominalbetrags der Anleihe halten, voraus. Danach hat der Anleihegläubiger dem Treuhänder schriftlich mitzuteilen, dass sein Anspruch aus der Anleihe auf Zahlung von Kapital bei Fälligkeit nicht erfüllt wurde (die „**Zahlungsausfallbenachrichtigung**“). Der Mitteilung müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

14.2.1 ein Nachweis, der durch Bescheinigung des depotführenden Kreditinstitutes des Anleihegläubigers geführt werden kann, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist, und

14.2.2 eine schriftliche Bestätigung der Zahlstelle, dass die Kapitalzahlung nicht erfolgt ist.

14.3 **Art der Verwertung.** Im Verwertungsfall ist der Treuhänder berechtigt,

14.3.1 von der Gesellschaft zu verlangen, dass dieser auf eigene Kosten dem Treuhänder oder einem vom Treuhänder benannten Dritten das Sicherungsgut und die sich hierauf beziehenden Bücher und Unterlagen in Kopie herausgibt;

14.3.2 das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen und an einem anderen Ort zu lagern;

14.3.3 nach seiner Wahl im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft das Sicherungsgut im Ganzen oder teilweise durch öffentliche Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf zu verwerten (z.B. auch durch Outletverkauf, Verkauf durch andere Franchisenehmer oder Rückgabe gegen Gegenleistung an den Hersteller); derartige Verkäufe können zu einem Preis und zu sonstigen Bedingungen erfolgen, die der Treuhänder in Ausübung seines billigen Ermessens bestimmt;

14.3.4 von der Gesellschaft zu verlangen, dass dieser das Sicherungsgut ganz oder teilweise in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Treuhänders bestmöglich verwertet, oder dass er bei der Verwertung durch die Gesellschaft mitwirkt, wobei die Gesellschaft alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an den Treuhänder herauszugeben hat;

14.3.5 alle sonstigen rechtlich zulässigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verwertung des Sicherungsguts notwendig oder zweckmäßig sind.

Die Verwertung erfolgt jeweils in dem Umfang, der erforderlich ist, um die fälligen Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen. In dem Umfang erlischt (ggf. pro rata auf mehreren Konten und Depots) das Treuhandverhältnis nach § 1 zu Gunsten der Gesellschaft, so dass die Mittel nur noch für die Anleihegläubiger gehalten werden. Der Treuhänder ist berechtigt, seine Honoraransprüche vorrangig vom Verwertungserlös einzubehalten.

14.4 **Frist für Verwertungsbeginn.** Der Treuhänder darf mit der Verwertung der Sicherheiten nicht vor Ablauf eines Monats ab Zugang der Zahlungsausfallbenachrichtigung beginnen und zudem nur dann, wenn nicht zwischenzeitlich die rückständigen Zahlungen vollständig erbracht wurden.

§ 15
Garantien / Sonstige Verpflichtungen

15.1 **Garantien.** Die Gesellschaft steht dem Treuhänder in der Form eines selbständigen Garantieversprechens dafür ein, dass:

15.1.1 die Gesellschaft unbeschränkte Eigentümerin, Miteigentümerin oder Anwartschaftsberechtigte des Sicherungsguts oder Inhaberin der zugehörigen gemäß diesem Vertrag abgetretenen Ansprüche ist und über das Sicherungsgut sowie diese Rechte unbeschränkt verfügen darf;

15.1.2 zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages das Sicherungsgut oder die gemäß diesem Vertrag abgetretenen Ansprüche nicht bereits an Dritte übereignet oder abgetreten sind (einschließlich etwaiger Sicherungsübertragungen), und

15.1.3 keine Rechte oder Ansprüche Dritter oder Belastungen hinsichtlich des Sicherungsguts oder der abgetretenen Ansprüche bestehen;

jeweils mit Ausnahme etwaiger im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entstandener Eigentumsvorbehalte zugunsten von Lieferanten und von auf das Sicherungsgut anwendbaren gesetzlichen Pfandrechten.

15.2 **Sonstige Pflichten.** Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber dem Treuhänder:

15.2.1 soweit nicht gemäß § 6 dieses Vertrages gestattet, über das Sicherungsgut und die gemäß diesem Vertrag abgetretenen Ansprüche nicht zu verfügen und sich aller Handlungen zu enthalten, die zu einem Schaden, einer wesentlichen Wertminderung oder einem Verlust des Sicherungsguts oder der nach diesem Vertrag abgetretenen Ansprüche führen könnten;

15.2.2 vorbehaltlich des § 6 das im Sicherungsgebiet jeweils vorhandene Sicherungsgut auf eigene Kosten sorgfältig zu lagern und zu behandeln;

15.2.3 die Übereignung des Sicherungsguts an den Treuhänder in seinen Büchern und Unterlagen kenntlich zu machen sowie das Sicherungsgut auf Verlangen des Treuhänders in einer dem Treuhänder zweckmäßig erscheinenden Weise als Eigentum des Treuhänders zu kennzeichnen;

15.2.4 das Sicherungsgut zu allen Zeiten in einem guten Zustand zu erhalten, der dem jetzigen Zustand entspricht (gewöhnliche Abnutzung ausgenommen), und beschädigtes, zerstörtes oder sonst abhanden gekommenes Sicherungsgut zu ersetzen;

15.2.5 das Sicherungsgut bis zu dem Zeitpunkt, an dem es von dem Treuhänder vollständig freigegeben ist, auf eigene Kosten weiter in voller Höhe gegen die derzeit versicherten Gefahren (u.a. Einbruch-Diebstahl und Raub) versichert zu halten, den Versicherern die Sicherungsübereignung gemäß diesem Vertrag anzuzeigen und dem Treuhänder auf Verlangen Kopien der Versicherungspolicen zu übergeben; der Treuhänder ist insoweit berechtigt, sofern angemessen und erforderlich, im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft einen hinreichenden Versicherungsschutz unter Kostenübernahme durch die Gesellschaft herzustellen wenn die Gesellschaft die Verpflichtung gemäß dieses Absatzes nicht selber erfüllt;

15.2.6 den Treuhänder unverzüglich von jeder nachträglichen Änderung des Wertes des Sicherungsguts (oder einzelner zum Sicherungsgut gehörender, wesentlicher Gegenstände) zu informieren, welche die Durchsetzbarkeit der Rechte des Treuhänders beeinträchtigt;

15.2.7 sofern die Sicherungsgebiete angemietet wurden, sämtliche Mietverbindlichkeiten unverzüglich zu erfüllen; der Treuhänder ist insoweit berechtigt, etwaige ausstehende Mietverbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft unter Kostenübernahme durch die Gesellschaft zu begleichen.

15.2.8 dem Treuhänder unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte des Treuhänders an Gegenständen des Sicherungsguts durch Pfändung oder durch sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden sollten, und zwar unter Beifügung aller für eine Intervention erforderlichen Unterlagen (im Falle der Pfändung einschließlich einer Abschrift des Pfändungsbeschlusses und einer eidesstattlichen Versicherung, dass und inwieweit die gepfändeten Gegenstände mit den gemäß diesem Vertrag übereigneten Gegenständen identisch sind), sowie den Pfändungsgläubiger und sons-

tige Dritte unverzüglich schriftlich von den Rechten des Treuhänders an dem Sicherungsgut in Kenntnis zu setzen; und

15.2.9 dem Treuhänder oder seinen Beauftragten jederzeit die Überprüfung des Sicherungsguts am jeweiligen Standort sowie der betreffenden Unterlagen nach vorheriger angemessener Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu gestatten.

IV. SONSTIGES

§ 16
Aufgaben der Emittentin

Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder überall dort zu unterstützen, wo dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben auf die Mitwirkung der Emittentin angewiesen ist.

§ 17
Umfang und Dauer des Treuhandverhältnisses

17.1 **Untervollmacht.** Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

17.2 **Keine Forderungsbeitreibung.** Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Treuhänders, für die Anleihegläubiger von der Emittentin die Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung der Anleihegelder zu verlangen.

17.3 **Freiwerden von Pflichten.** Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf dem Treuhandkonto nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten einschließlich der dem Treuhänder gemäß diesem Vertrag zustehenden Vergütung zu hinterlegen. Durch diese Hinterlegung wird der Treuhänder aus allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Auszahlung von Geldern an die Anleihegläubiger aus der Verwertung von Sicherheiten befreit.

17.4 **Vertragsende.** Der Vertrag endet mit der vollständigen Rückzahlung aller unter den Anleihebedingungen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen. Während der Laufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

17.5 **Gewährung einer Treuhandnachfolge durch die Emittentin.** Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflich-

ten eintritt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger über einen Wechsel des Treuhänders unverzüglich zu informieren. Den Treuhänder trifft in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung.

§ 18
Haftung des Treuhänders

18.1 **Haftungsmaßstab.** Der Treuhänder ist verpflichtet, mit der berufsüblichen Sorgfalt zu handeln. Eine Haftung des Treuhänders aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

18.2 **Verjährung.** Schadensersatzansprüche gegen den Treuhänder aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag - gleich aus welchen Gründen - verjähren, soweit rechtlich zulässig, in zwei Jahren nach ihrer Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt.

18.3 **Haftungsbeschränkung.** Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für den Eintritt der von den Anleihegläubigern mit dem Erwerb der Anleihe und mit dem Sicherungsgut angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Ergebnisse sowie sonstigen Ziele. Insbesondere übernimmt er weder eine Haftung für die Bonität der Emittentin noch für die Werthaltigkeit der Sicherheit. Insbesondere kann der Treuhänder nicht für die Erfolge der von der Emittentin geplanten Investitionen sowie für den Eintritt der von der Emittentin verfolgten Ziele haften. Er haftet ferner nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern sowie Vertragspartner gegenüber der Emittentin haben. Die Haftung des Treuhänders ist, soweit gesetzlich zulässig (d.h. insbesondere nicht für den Fall vorsätzlichen Handelns), auf einen Höchstbetrag von EUR 4 Mio. beschränkt.

§ 19
Vergütung, Kostenerstattung

19.1 **Pauschalvergütung.** Der Treuhänder erhält von der Emittentin während der Laufzeit dieses Vertrages eine pauschale Grundvergütung in Höhe von EUR 25.000,00 p.a.. Sollte eine Verwertung der Sicherheiten entsprechend § 14 notwendig werden erhält der Treuhänder neben der pauschalen Vergütung eine Vergütung in Höhe von 1 % des Brutto-Emissionserlöses.. Die Vergütungsansprüche bestehen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

19.2 **Kostenersatz.** Die Emittentin erstattet dem Treuhänder Kosten, Spesen und sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag anfallen. Der Treuhänder kann von der Emittentin gegebenenfalls eine Kaution verlangen.

19.3 **Vorabentnahmerecht.** Die Vergütungen sowie die Kosten des Treuhänders für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden von der Emittentin getragen. Der Treuhänder ist jedoch gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, seine Vergütung aus dem Brutto-Emissionserlös und / oder einem etwaigen Verwertungserlös zurück zu behalten und vorab zu entnehmen. Er ist außerdem berechtigt und verpflichtet, die sonstigen im Rahmen der Emission entstehenden Kosten auf dem Treuhandkonto zurück zu halten und an die Dicama AG, die anwaltlichen Berater und die Zahlstelle aus dem Brutto-Emissionserlös auszuzahlen, jeweils gegen geeignete Rechnungstellung. Diese Kosten sind vorrangig vor einer sonstigen Verwendung der Mittel zu zahlen und auch dann, wenn nur Teile des Emissionserlöses eingegangen sind; soweit Kosten von der Höhe des Emissionserlöses abhängig sind, sind diese ggf. in mehreren Teilen pro rata gegen Vorlage mehrerer Rechnungen auszuzahlen.

§ 20
Schlussbestimmungen

20.1 **Doppeltes Schriftformerfordernis.** Nebenabreden, die von diesem Vertrag abweichen, sind nicht getroffen. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Absehen von diesem Schriftformerfordernis.

20.2 **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Sinn der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

20.3 **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

20.4 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Berlin.

20.5 **Anwendbares Recht.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung

Die Herbawi GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter HRB 83799 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Geschäftsadresse lautet Gottlieb-Dunkel-Straße 20-21, 12099 Berlin, Telefon: 030 810 58 090, Telefax: 030 810 58 09 40, Internet: www.fast-forward-fashion.de.

Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaft treten unter den Geschäftsbezeichnungen „Fast Forward“, „Fast Forward black“ und „My Fast Forward“ am Markt auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Groß- und Einzelhandel sowie der Import von Textilien. Der Gesellschaft ist es gestattet, im In- und Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben, zu pachten oder sich an solchen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar - auch als persönlich haftende Gesellschafterin - zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu gründen.

2. Historische Entwicklung der heutigen Emittentin

Die Herbawi GmbH wurde mit Gründungsurkunde vom 19. Dezember 2001 mit Sitz in Berlin, Deutschland gegründet und am 5. März 2002 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 83799 eingetragen. Nachfolgend sind die wichtigsten Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, aufgelistet.

Die neue Filiale in Berlin am Leipziger Platz konnte nicht plangemäß im Februar 2014 eröffnet werden aufgrund baulicher Verzögerungen. Dies führt dazu, dass die Investitionskosten für die Errichtung der Filiale und die georderte Ware angefallen sind, dem bislang aber keine Umsätze entgegenstehen, was zu erheblich verzögerten Liquiditätszuflüssen und Ergebnisreduzierungen führt.

Die Gesellschaft hat zum Tage des Prospekts 182 Mitarbeiter sowie einen Geschäftsführer. Die Mitarbeiter teilen sich ungefähr wie folgt auf: 40 % Vollzeit, 20 % Teilzeit, 30 % Minijobber, 10 % Azubis.

3. Gesellschaftsstruktur

Die Emittentin hat eine Tochtergesellschaft, namentlich die HDD Fashion GmbH, Berlin. Die HDD Fashion GmbH wurde mit Gründungsurkunde vom 27. Juli 2010 gegründet und am 2. November 2010 im Handelsregister bei Amtsgericht Charlottenburg unter der HRB 130080 eingetragen. Sie hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Alleiniger Gesellschafter der HDD Fashion GmbH ist die Emittentin, Geschäftsführer ist Herr Schahied Herbawi. Zwischen der Emittentin und der HDD GmbH gibt es einen Ergebnisabführungsvertrag der zu seiner Wirksamkeit noch der Eintragung im Handelsregister bedarf.

4. Angaben über das Kapital der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin

Die Emittentin hat ein Stammkapital von EUR 50.000,00. Gesellschafter sind:

Gesellschafter	**Geschäftsanteile zu je EUR 1,00**
Schahied Herbawi	50.000,00

5. Organe der Emittentin

a) Geschäftsführung

Überblick

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den sonstigen Bestimmungen der Gesellschafter. Sie vertreten die Gesellschaft gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den / die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist im Innenverhältnis, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ein vorheriger zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich. Aufgrund Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags oder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung kann die Entscheidung über einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben. Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, Weisungen an die Geschäftsführung erteilen und Richtlinien für die Geschäftspolitik aufstellen.

Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer durch einen mit jedem Geschäftsführer abzuschließenden Geschäftsführeranstellungsvertrag geregelt.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Sie haben dabei ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu beachten. Verstoßen Mitglieder der Geschäftsführung gegen ihre Pflichten, so haften sie als Gesamtschuldner gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz.

Zusammensetzung und Amtsdauer, Geschäftsführung und Vertretung

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft kann die Geschäftsführung der Herbawi GmbH aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Gegenwärtig hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer.

Gegenwärtige Mitglieder

Alleiniger der Gesellschaft Geschäftsführer gegenwärtig Herr Schahied Herbawi.

Lebenslauf

Herr Schahied Herbawi (*__23. April 1973__)
Herr Schahied Herbawi hat 1992 seine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann abgeschlossen und sich anschließend mit dem Verkauf von Textilien selbständig gemacht. Im Jahr 2001 hat Herr Schahied Herbawi die Herbawi GmbH gegründet. Dort ist er bis heute alleiniger geschäftsführender Gesellschafter und für die gesamten Geschäftsprozesse verantwortlich.

Das Mitglied der Geschäftsführung ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Gottlieb-Dunkel-Straße 20-21, 12099 Berlin, erreichbar.

Es gibt keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen der Geschäftsführung oder ihrer sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Herbawi GmbH.

b) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung der Anteilseigner und damit das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Unternehmens betreffen. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Die Gesellschafterversammlung wird im Regelfall einmal jährlich einberufen (ordentliche

Gesellschafterversammlung). Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter deren Einberufung verlangt.

Beschlüsse der Gesellschafter werden regelmäßig in Versammlungen gefasst. Eine Beschlussfassung ist gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auch durch schriftliche, fernschriftliche, telekopiemäßige oder mündliche / fernmündliche Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail möglich. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, unter Angabe der Gründe einberufen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eines größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind.

Aufsichtsorgane wie etwa ein Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft existieren bei der Emittentin nicht. Die Kontrolle der Geschäftsführung wird vielmehr direkt durch die Gesellschafterversammlung ausgeübt.

6. Corporate Governance

Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG ist auf die Herbawi GmbH nicht anwendbar, die Herbawi GmbH folgt daher den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht.

VIII. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

1. Wichtigste Märkte

Die Herbawi GmbH ist ein mittelständisches Bekleidungs-Einzelhandelsunternehmen mit Firmensitz in Berlin und hat sich mittels Multilabelstore-System im mittel- bis hochpreisigen Segment, ohne eigene Produktion spezialisiert. Zusätzlich verfügt die Herbawi GmbH über eine Tochtergesellschaft die HDD Fashion GmbH, welche sich seit Mai 2014 ausschließlich dem Vertriebskanal Onlinehandel widmet. Die Gesellschaften sind derzeit vorwiegend auf dem deutschen Markt vertreten. Eine künftige Ausweitung auf den europäischen Onlinemarkt ist jedoch geplant.

In den letzten 5 Jahren haben sich die Konsumausgaben der privaten Haushalte in Deutschland für Bekleidung und Schuhe um mehr als EUR 10 Milliarden erhöht. Dies geht aus einer aktuellen Statistik des führenden deutschen Statistikunternehmens Statista GmbH hervor (Quelle: http://de.statista.com/statistik/daten/studie/16570/konsumausgaben). Laut Angaben des Gesamtverbandes textil + mode (Konjunkturbericht Ausgabe Juni 2014) zeigt sich die Konjunktursituation weiter positiv. Aufgrund des schlechten Jahresstarts verzeichnet das Bekleidungssegment allerdings einen leichten Umsatzrückgang von 0,2 % im Vergleich zum Vorjahr. Aktuell geht der Gesamtverband textil+mode jedoch von einer Umsatzsteigerung von knapp 2 % für das Jahr 2014 aus. Im Vergleich zum Basisjahr 2010 erzielt der Bekleidungseinzelhandel ein Plus von 4,1 % in den Monaten Januar - April 2014 (Quelle: http://www.textil-mode.de/deutsch/Themen/Konjunktur-/-Statistik/K291.htm).

Der GfK Consumer Index (http://www.gfk-compact.de/files/ci_05_2014.pdf) 5 / 2014 zeigt eine robuste Konjunktur in Deutschland wie kaum je zuvor. Laut GfK Umfrage (http://www.gfk.com/de/Documents/News%20Deutschland/TEXTILNEWS%20April%202014.pdf) ist die Konjunkturerwartung der Konsumenten im Juni 2014 auf den höchsten Stand seit drei Jahren gestiegen. Die Dynamik der deutschen Wirtschaft lässt Wirtschaftsexperten annehmen, dass das BIP im Jahr 2014 um 2 % wachsen wird. Auch die Leitzinssenkung der EZB auf 0,1 % stärkt den Konsum weiter. Berlin und Hamburg sind hier laut gfk.com nicht nur die einwohnerstärksten sondern auch weiterhin die Stadtkreise mit dem höchsten Anteil am stationären Handelsgesamtumsatz (http://www.gfk.com/de/documents/news%20deutschland/textilnews%20juli%202014.pdf).

Der Onlinehandel nimmt laut der Pressemitteilung des Bundesverbands des deutschen Textileinzelhandels e.V. vom 5. März 2014 (http://www.bte.de/Presse/Aktuelle-Meldungen/2013%3A-Textilumsatz-leicht-gestiegen) weiterhin zu. Der BTE schätzt, dass im Jahr 2013 rund 20 % mehr Textilien und Bekleidung per Internet gekauft wurden. Der Marktanteil der Online-Shops stieg damit auf rund 13 %. Die Statistik belegt ein errechnetes Umsatzplus von 12,5 % im Jahr 2013 für den „Versand- und Internethandel mit vorwiegend Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren“ Wachstumsträger wird laut GfK Pressemitteilung vom 24. März 2014 weiterhin der Onlinehandel sein.

Der Multi-Channel-Vertrieb unterstützt dieses Entwicklungspotential. Sind die zentralen Problemstellungen, wie die Steuerung und Koordination der einzelnen Kanäle, erst einmal gelöst kann das Unternehmen im Hinblick auf die Steigerung des Distributionsgrades, der Gewinnung neuer Kunden sowie der Kundenbindung und die Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch Synergieeffekte, profitieren. (Quelle: http://www.vertriebszeitung.de/welche-chancen-eroeffnet-multi-channel-vertrieb-2/).

2. Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Die Herbawi-GmbH ist ein Einzelhändler für Bekleidung und betreibt derzeit 21 Modegeschäfte in Deutschland (16 Stores, 2 adidas Franchise Stores und 3 Outlets) mit einem Fokus auf bekannte Modemarken für Damen und Herren im mittel- bis hochpreisigem Segment mit einem geografischen Schwerpunkt in Berlin und Nord- / Ostdeutschland. In Berlin gibt es sechs Stores und ein Outlet, in Brandenburg zwei Stores und ein Outlet, in Leipzig und Umgebung drei Stores, ein Outlet und ein adidas Franchise Store, in Dresden zwei Stores und ein adidas Franchise Store und in Hamburg zwei Stores. In Berlin soll im September 2014 ein weiterer Store am Leipziger Platz eröffnet werden. Zusätzlich verfügt die Herbawi GmbH über eine Tochtergesellschaft der HDD Fashion GmbH, welche sich ausschließlich dem Vertriebskanal Onlinehandel widmet. Somit sind die Gesellschaften derzeit vorwiegend auf dem deutschen Markt vertreten. Eine künftige Ausweitung auf den europäischen Onlinemarkt ist jedoch geplant.

Die eigenen Stores treten im Markt unter den Namen „Fast Forward Fashion Streetwear Shoes“ und „Fast Forward black“ auf. Die von der Emittentin betriebenen Stores sind Multi-Label Stores in großen Shopping Centern mit mindestens 25.000 qm Centerfläche. Die Emittentin positioniert sich als Einzelhändler für Bekleidung mit einem an die regionalen Bedürfnisse angepasstem Sortiment. Die Emittentin unterteilt ihre Produkte dabei in die drei Kernbereiche Fashion, Streetwear und Shoes. Der Bereich Fashion steht für stilvolle, aktuelle, modische, elegante, erwachsene Kleidung. Typische Modelabels in diesem Bereich sind G-Star, Diesel, Replay, Fornarina, Guess und Liebeskind. Der Bereich Streetwear (auch Streetfashion genannt) betrifft Freizeitkleidung die einen Stilmix mit den Attributen jugendlicher, praktikabel, individuell, alltagstauglich, sportlich, lässig, leger, zwanglos, bequem ausmacht, gekennzeichnet auch von regionaler Inspiration. Im Bereich Shoes führt die Emittentin Schuhmode wie Sneakers (Kerngeschäft des Schuhbusiness), Boots, Ballerinas, Sandalen und Flip Flops. In allen drei Kernbereichen Fashion, Streetware, Shoes umfasst das Sortiment Angebote für Herren, Damen und Kinder. Unter dem Label „Fast Forward black“ hat die Emittentin eine Premiumkonzept eingeführt, das sich im höheren Preissegment positioniert.

Weiterhin verfügt die Emittentin über drei eigene Outlets. Ein Outlet ist ein Einzelhandelsgeschäft, in dem Produkte der Herbawi-Gruppe dem Endverbraucher angeboten werden, und zwar überwiegend solche, die in der jeweiligen Vorsaison nicht veräußert werden konnten oder vom Einzelhandel zurück genommen wurden. Diese werden nun nach Ende der Saison in den Outlets reduziert angeboten, wobei es keine B-Ware ist.

Fast Forward

In den Geschäften unter dem Namen Fast Forward wird eine breite Auswahl von Bekleidung im mittleren Preissegment führender Modemarken in Deutschland angeboten, u.a. Adidas, Replay, Diesel, Superdry, G-Star, Guess, Scotch&Soda, Levi's, Pepe Jeans London, Puma, Nike, Tommy Hilfiger. Insgesamt werden ca. 50 Labels bei Fast Forward angeboten.

Die Zielgruppe von Fast Forward sind Männer und Frauen, typischerweise in der Altersklasse von 20 bis 40 Jahre, die einen hohen Anspruch an Qualität und Life Style haben, die Markenprodukte und Markenvielfalt schätzen. Zudem wird zusätzlich eine Auswahl an Kinderkleidung geboten.

Fast Forward black

Weiterhin vertreibt die Emittentin unter dem Label Fast Forward black Bekleidung, Schuhe und Accessoires für Damen und Herren von Marken, die im höheren Segment angegliedert sind. Derzeit werden etwa 25 unterschiedliche Marken im Alexa Shoppingcenter in Berlin vertrieben, das das bisher einzige Geschäft unter dem Namen Fast Forward black darstellt. Zu den dort erhältlichen Marken gehören Produkte der Marken u.a. Blauer USA, Liebeskind, Drykorn, Michael Kors, Belstaff, Boss Orange, Canada Goose, Adriano Goldschmied, Diesel black gold.

Onlinehandel

Die Herbawi-Gruppe vertreibt ihre Waren auch online über einen Internet-Shop unter http://www.myfastforward.com/. Dieser ist in der einzigen Tochtergesellschaft, der HDD Fashion GmbH organisiert und wurde erst im Mai 2014 eröffnet. Die Herbawi GmbH verknüpft den stationären Handel mit dem Online Geschäft und will dadurch Synergieeffekte herbeiführen. So ist z.B. bereits jetzt die kostenfreie Lieferung in eine Filiale möglich oder die Rückgabe eines retournierten Artikels. Der Kunde soll von der Beratung im Store profitieren und geniesst den Vorzug, auch außerhalb üblicher Öffnungszeiten Online zu ordern. Auch der nach Erfahrung der Emittentin hohe Anteil der Touristen, welche in Einkaufscentern die Stores der Emittentin besuchen, zählt zu den potentiellen Neukunden im Onlineshop, da diese sich häufig nach einer Möglichkeit erkundigen, auch nach der Heimkehr bei der Emittentin einzukaufen. Der stationäre Handel soll vom Warensortiment, bis hin zur Bildsprache und Beratungskompetenz bestmöglichst in den Onlinehandel transportiert werden. Der Einkauf wird ebenfalls Zentral von Herrn Herbawi gesteuert. Die Emittentin hat sich im mittel- bis hochpreisigen Multilabel Segment angesiedelt und konnte sich nach ihrer Einschätzung aufgrund der Produktvielfalt, gebotenen Sortimentsbreite- und tiefe von Mitbewerbern abheben. Die Hinzunahme des Onlinevertriebskanals soll den Zugang zu weiteren Marktanteilen schaffen.

Einkauf

Der Wareneinkauf ist bei der Emittentin zentral unter Führung von Herrn Schahied Herbawi gemeinsam mit jeweils ein bis zwei Einkäufern / Filialleitern aus verschiedenen Standorten organisiert, wobei die Warenauswahl im Dialog mit den Filialen erfolgt. Zunächst wird aus den verschiedenen Kollektio-

nen der Hersteller, mit denen die Herbawi-Gruppe zusammenarbeitet, unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Filialen hinsichtlich der Kundenstruktur, Preislage, Qualitäten und Modethemen, ein zentrales Sortiment zusammengestellt. Die Auswahl und Zuteilung auf die einzelnen Stores erfolgt mit den örtlichen Storemanagern und außerdem gemeinsam mit den Verkaufsleitern, Partnern und Vertretern der jeweiligen Marken welche durch Erfahrungswerte aus der Historie der Emittentin und wöchentliche Auswertungen (Abverkaufszahlen, Farben, Größen, Warengruppen) die kompetente, gezielte und optimale Auswahl unterstützen. Um Risiken aus dem Einkauf zu reduzieren, wird bei etwa bis zu einem Drittel der Waren eine spätere Retournierungsmöglichkeit oder Abschriftenbeteiligungen der Lieferanten geboten. D.h. nicht verkaufte Ware wird am Ende der Saison gegen Gutschrift oder neue Ware an den Lieferanten zurückgegeben oder der Lieferant erstellt eine Gutschrift zur Unterstützung des Abverkaufs zu reduzierten Verkaufspreisen. Der andere Teil der eingekauften Waren ist eine sogenannte „Own-Buy-Ware“, d.h. die Emittentin wird Eigentümerin der Ware und trägt damit das Absatz- und Verwertungsrisiko.

Logistik

Die Logistik ist zentral in Berlin durch die Emittentin organisiert. Unter den Bereich Logistik fallen verschiedene Tätigkeiten: Zunächst werden von der Emittentin bestellte Waren durch die Speditionen in die eigenen Lager der Emittentin in Berlin (die sich in zwei nebeneinander liegenden Häusern befinden) geliefert. Dort werden sie durch Mitarbeiter der Emittentin ausgepackt sowie geprüft und etikettiert. Beschädigte Ware wird dem Vertrieb des jeweiligen Lieferanten gemeldet und entsprechend vom Lieferanten ausgetauscht.

Im Anschluss erfolgt dann die Auslieferung der bestellten Waren in die eigenen Stores durch die eigenen Fahrer. Hierfür beschäftigt die Emittentin eigens zwei Fahrer, die die Waren in die jeweiligen Stores liefern. Weiterhin werden im Logistikbereich sowohl Reklamationen als auch mögliche Retouren verarbeitet.

Kundenservice

Neben dem Verkauf der Waren bietet die Emittentin ihren Kunden zahlreiche Dienstleistungen im Rahmen des Kundenservices an. Dazu gehört unter anderem die Artikelreservierung, wodurch Kunden Kleidungsstücke i.d.R. bis zu drei Tage (bzw. fünf Tage bei Stammkunden) reservieren können. Kleine Reparaturen oder Änderungen werden durch einen Schneiderservice abgedeckt.

Weiterhin bietet die Emittentin einen Bestellservice, so dass nicht mehr vorrätige Ware auf Wunsch des Kunden in anderen Stores bestellt werden kann auch der Versand nach Hause ist über den Onlinebereich abgedeckt. Onlinekunden können ihre gekauften Waren in einem Store rückgeben oder dort abholen. Durch eine Geld-zurück-Garantie können die von Kunden gekauften Waren innerhalb von 14 Tagen bei Einkauf im Ladenlokal oder 30 Tagen beim Onlineerwerb gegen einen Gutschein oder einen Ersatzartikel filialunabhängig umgetauscht werden. Derzeit bietet die Emittentin eine Kundenkarte an, die sogenannte Membercard, die einen (staffelbaren) Sofortrabatt bei jedem Einkauf

verspricht. Anhand der über die Membercard gesammelten Kundendaten werden auf Wunsch aktuelle Neuigkeiten per E-Mail, wie etwa Sonderaktionen, Neueröffnungen weiterer Geschäfte sowie persönliche Geburtstagsgrüße an die Kunden übermittelt.

Neben der Membercard gibt es im Rahmen eines Geschenkservices eine Gutschein Card, welche mit einem beliebigen Betrag erworben werden kann und der Beschenkte im Rahmen des Gutscheinwerts kostenlos einkaufen kann. Die jeweiligen Center bieten außerdem eine Shopping Card an welche mit einem beliebigen Betrag aufgeladen werden und in allen centereigenen Shops, auch in dem der Emittentin, im Rahmen des Guthabens auf der Karte, kostenlos eingekauft werden kann. Den eingelösten Wert erstattet das Center auf das Konto der Emittentin.

Zudem wird in ausgewählten Stores ein Kaltgetränk, Kaffeespezialitäten oder ein Prosecco angeboten und eine Auswahl von Mode- und Lifestylezeitschriften für den / die wartende Begleitung bereitgelegt.

Kunden- und Warengruppen

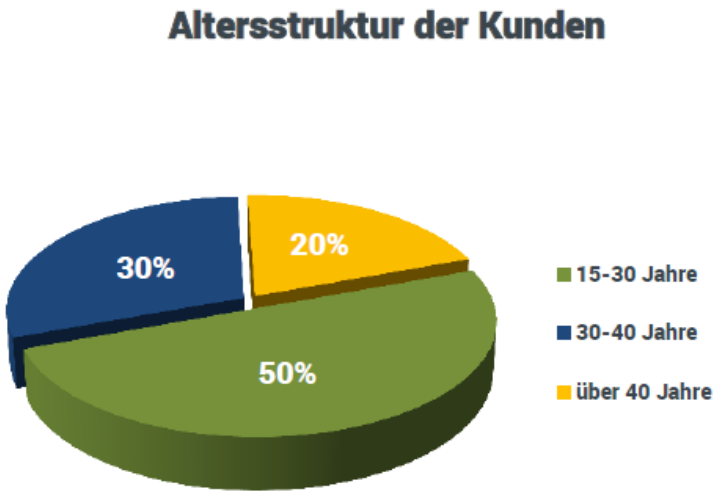

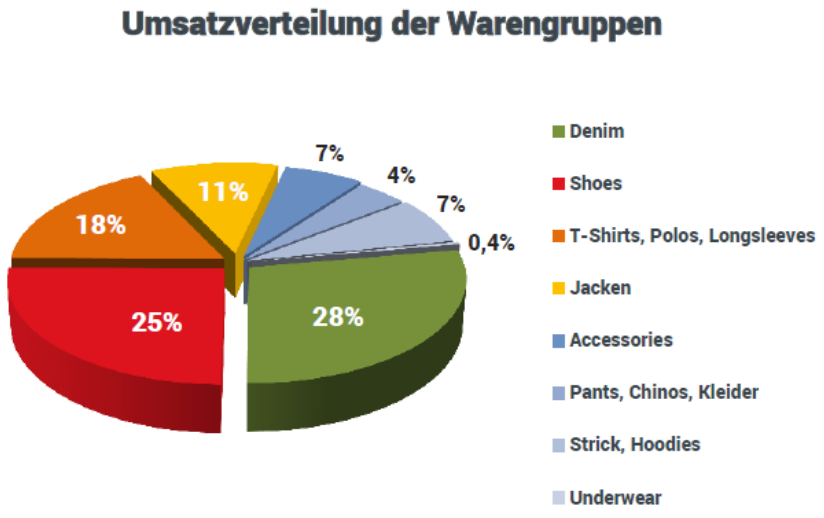

** Schätzung für Ende 2014 auf Basis der aktuellen Entwicklung; Einführung der Kundenkarte im Jahr 2006

3. Unternehmensstrategie der Emittentin

Die Emittentin verfolgt derzeit die folgende Unternehmensstrategie:

Optimierung der Mitarbeiterkompetenzen

Ziel ist es die Mitarbeiter durch spezifische Schulungsmaßnahmen weiter zu qualifizieren und sie fortlaufend mit den nötigen Informationen zu den aktuellen Marken- / Artikelsortiment auszustatten. Außerdem sollen die Führungsqualitäten der Filialleiter weiter definiert und verfeinert werden.

Verbesserung der Personalstruktur

Zur Verbesserung der Personalstruktur plant die Emittentin den Einsatz weiteren Fachpersonals. Künftig sollen z.B. die Positionen eines Betriebspsychologen, das Personalmanagement und der Bereich Controlling durch Fachpersonal besetzt werden. Außerdem sollen künftig sowohl die Finanzbuchhaltung als auch die Lohnabrechnung intern erfolgen, da die vorbereitende Buchführung durch die aufwändigen Absprachen der externen und internen Schnittstellen zeitliche Kapazitäten verschlingt, die infolge der Inhouse-Lösung direkt zum Einsatz kämen.

Optimierung der Ordervolumina, Einrichtung eines internen NOOS Lagers

Künftig sollen wertstabile Basic-Artikel (never out of Stock, „NOOS“-Ware, welche unabhängig von kurzfristigen Trends ständig nachgefragt wird) in größeren Volumen geordert werden, um deren Verfügbarkeit kurzfristig zu gewährleisten. Die Definition dieser Artikel erfolgt in erster Linie durch die Lieferanten welche aufgrund eigener Erfahrungswerte und Analysen einen Teil ihrer Artikel als dauerhaft (über viele Jahre hinweg) wertstabil, zeitlos und rentabel einstufen. Die Emittentin wählt innerhalb dieser Auswahl vordefinierter Artikel noch einmal die für die Herbawi Gruppe passenden Artikel aus. Hierzu nimmt sie das eigene Warenwirtschaftssystem, Abverkaufsquoten und jahrelange Erfahrungswerte zur Hilfe. Sollte dennoch eine Fehleinschätzung stattfinden, sind diese Artikel problemlos beim Lieferanten gegen eine andere Auswahl austauschbar.

Die Nachbestellung solcher NOOS Artikel beim Lieferanten ist nur bedingt möglich und nimmt enorme Zeit und Ressourcen in Anspruch. Die Emittentin möchte mit den Mitteln aus dem Emissionserlös ein eigenes NOOS-Lager im eigenen Zentrallager einführen, um die kurzfristige Nachorder der Filialen auf internem Logistikweg zu ermöglichen.

Die Erhöhung der Ordervolumen, die mit einem NOOS-Lager erreicht wird, soll genutzt werden, um Margen, Möglichkeiten zur Warenrücknahmen und Zahlungsbedingungen neu zu verhandeln (auch für Waren des gleichen Lieferanten). Der stetige Kontakt zu den Lieferanten und der laufende Abgleich von Abverkaufsquoten zur Ermittlung von „Rennerartikeln“ und „Pennerartikeln“ ermöglicht den unterjährigen Austausch ganzer Produkte, auch hier würden die Möglichkeiten steigen.

Marketing und Kommunikation

Die Emittentin hat in der Vergangenheit auf die Vergabe eines großen Marketing und Kommunikationsbudgets verzichtet; mit dem Abschluss der Mietverträge für ihre Standorte musste die Emittentin sich an gemeinsamen Werbeaktionen in den jeweiligen Shoppingcentern beteiligen und hat ihr Marketing hierauf fokussiert. Künftig ist es geplant, die Marke Fast Forward deutlich offensiver zu kommuni-

zieren, diese durch Kundenevents, Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderung zu stärken und somit weitere Marktanteile zu sichern. Auch die Unterstützung von Vereinen oder Hilfsorganisationen ist bereits seit einigen Jahren angedacht, wurde jedoch durch den Fokus auf die Expansion zunächst verschoben.

Im Bereich des Marketings soll künftig die gemeinsame Ausarbeitung neuer Marketingstrategien mit ausgewählten Labels fokussiert werden. Gemeinsam mit namhaften Marken sollen limitierte Artikel mit eigens für die Emittentin uns entwickelten exklusiven Farbkombinationen hergestellt und in limitierter Menge ausschließlich in den eigenen Stores verkauft werden. Gepaart mit einem speziellen Marketingkonzept soll dies Aufmerksamkeit von Kunden erregen und so Marktanteile gewonnen werden.

Stärkung der Onlineaktivitäten

Die Emittentin hat als die Reaktion auf die strukturellen Veränderungen im Einzelhandel Mitte 2014 einen Onlineshop eröffnet. Die Ausweitung dieser Aktivitäten ist als Schwerpunkt der nächsten Monate geplant. Gezielte Werbemaßnahmen, Ausbau der technischen Leistung, Optimierung der Optik und die Hinzunahme weiterer Marken stellen einen Teil der Verbesserung dar. Außerdem soll die Realisierung bereits geplanter Verknüpfungspunkte mit dem stationären Geschäft wie z.B. die Retourenannahme auf beiden Kanälen, das Angebot von Geschenkgutscheinen und die Möglichkeit eines effizienten Bonussystems den Umsatz beider Kanäle stärken und die Attraktivität deutlich steigern.

Warenwirtschaftssystem | RFID

Das nach Auffassung der Emittentin moderne Warenwirtschaftssystem soll künftig durch die Hinzunahme weiterer Lizenzbausteine oder die komplette Aktualisierung der Oberfläche durch ein umfangreiches Update weiter verbessert werden. Auch die Hinzunahme des RFID Systems ist ein taktisches Ziel der Emittentin. Die radio frequency identification-Lösung ist ein Sender-Empfänger-System und dient nicht nur dem verbesserten Diebstahlschutz sondern erleichtert die Datenerfassung erheblich.

4. Wettbewerbsstärken der Emittentin

Nach eigener Einschätzung verfügt die Emittentin über folgende Wettbewerbsstärken:

Wesentliche Wettbewerbsstärken sieht die Emittentin in der Beratungskompetenz ihrer Mitarbeiter, dem jeweils optimal angepassten Storeambiente mit exklusivem Interieur, dem stetig optimierten Produktmix, der engen und dauerhaften Zusammenarbeit mit den Lieferanten der angebotenen Labels und dem Erfahrungsschatz aus über 15 Jahren Tätigkeit.

Das Multilabel-Konzept verbindet Markenauftritt und Produktkompetenz und ist darauf ausgelegt, breitgefächert auf unterschiedlichste Kundenwünsche und sämtliche Zielgruppen reagieren zu können. Das Konzept verspricht nach Einschätzung der Emittentin ein wettbewerbsstarkes und flexibles Sortiment. Die Emittentin arbeitet überwiegend mit global aktiven Lieferanten zusammen und erhält

durch die nach Einschätzung der Emittentin attraktiven Standorte und das nach Einschätzung der Emittentin exklusive Interieur in den Bereichen Fashion, Streetwear und Shoes nach bisheriger Erfahrung die Orderfreigaben aller marktführenden Labels. Das versetzt die Emittentin in die Lage, nicht auf Alternativen zurückgreifen zu müssen. Die Produktauswahl der Emittentin ist nach Einschätzung der Emittentin aufgrund der Produktbreite und –tiefe im Vergleich zu anderen Branchenvertretern wesentlich individueller aufgestellt.

Die Emittentin beobachtet sowohl das Marktgeschehen und die Mitbewerber als auch das Kundenverhalten sehr genau mit dem Ziel, die vorhandenen Konzepte entsprechend an die Gegebenheiten anzupassen. So verfügt die Emittentin aktuell über drei große Vertriebssäulen. Hier handelt es sich zum einen um die Fashionstores, welche als klassische Fast Forward Filialen in Berlin, Hamburg, Leipzig, Dresden und Brandenburg zu finden sind, den Premium Store und den Onlinehandel des Tochterunternehmens HDD Fashion GmbH. Zusätzlich nutzt die Emittentin in zwei Stores das adidas Franchise Modell. Um die Begleitung der Stammkunden über mehrere Jahrzehnte hinweg auch über die private und berufliche Entwicklung zu ermöglichen und um von der Kaufkraftveränderung der reiferen Kunden zu profitieren, wurde ein exklusives Premiumsegment in das Produktportfolio aufgenommen. Dieses Sortiment findet man sowohl in dem eigens für dieses Konzept geschaffenen Fast Forward black Store in Berlin als auch in ausgewählten Top-Standorten der Emittentin in Form einer kleineren Produktauswahl dieser exklusiven Marken. Durch den Premium Store ist die Hinzunahme weiterer hochexklusiver Marken möglich. Sobald sich ein solches Label als besonders rentabel erweist, soll dieses auch in die anderen guten Standorte integriert werden. So können nach Einschätzung der Emittentin auch kaufkraftstarke Kunden gewonnen werden. Der hohen Anzahl an Kunden mit touristischem Hintergrund welche sich bereits für das stationäre Konzept begeistern steht als Einkaufskanal der Onlinehandel zur Verfügung. Hier sieht die Emittentin noch enormes Entwicklungspotenzial.

Die großen Ordervolumen und langjährigen Geschäftspartnerschaften verschaffen der Emittentin nach ihrer Auffassung wesentliche Vorteile gegenüber (kleineren) Mitbewerbern, da sie bevorzugt beliefert wird und aktuelle Modelle bereits vor dem üblichen Auslieferungsbeginn erhält. Sie zählt bei einigen namhaften Lieferanten zu den 10 größten Kunden und verschafft sich nach eigener Einschätzung durch die großen Abnahmemengen deutlich mehr Freiheit in der Warenbeschaffung.

Eine weitere Stärke sieht die Emittentin in ihrer Unternehmenskultur. Hier steht die Wertevermittlung an die Mitarbeiter im Vordergrund. Den Mitarbeitern soll ein hohes Wertverständnis vermittelt und abverlangt werden. Ein unternehmensweiter partnerschaftlicher, respektvoller und unvoreingenommener Umgang ist die Grundvoraussetzung für eine effiziente konsequente Teambildung und freundliche Zusammenarbeit. Ebenso soll die Wertschätzung eines jeden Kunden und Geschäftspartners eine unternehmensweite Pflicht sein.

Die Strategie der Emittentin richtet sich auch auf einen außergewöhnlich hohen Anspruch an den Kundenservice. Dies bestätigt laut Emittentin die stetig steigende Anzahl an Kunden, welche regel-

mäßig das Unternehmensinterne Bonussystem nutzen. Auch die Inanspruchnahme von Serviceleistungen wie Änderungsschneiderei, Reparaturservice und intensive Pflegeberatung unterscheidet die Emittentin nach ihrer Beobachtung von Mitbewerbern.

Die Synergieeffekte der stationären Geschäfte in Kombination des E-Commerce-Kanals sollen die Emittentin auch in Zukunft unternehmerisch stärken und eine weitere Ausweitung des Kundenstamms deutschlandweit und in den kommenden Jahren auch europaweit herbeiführen.

5. Wesentliche Verträge

Wesentliche Verträge, welche bei der Herbawi-Gruppe nicht im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen wurden und dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Herbawi-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung sind, umfassen gegenständlich insbesondere:

Herbawi GmbH und Berliner Volksbank eG
Dezember 2012

Die Berliner Volksbank eG hat der Herbawi GmbH mit dem Vertrag aus Dezember 2012 ein Darlehen in Höhe von EUR 2,0 Mio. zur Finanzierung der Investitionen in sechs neue Ladengeschäfte inklusive Warenerstausstattung sowie Modernisierung von drei Bestandsfilialen gewährt. Das Darlehen ist mit 4,35 % jährlich zu verzinsen. Der Sollzinssatz ist gebunden bis zum 30. Dezember 2017. Die Sollzinsen werden vierteljährlich fällig. Als Sicherheiten dienen:

- selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von EUR 2,0 Mio. von Herrn Schahied Herbawi;
- Abtretung von Rechten aus Risikolebensversicherungen, Versicherungssumme EUR 2,0 Mio. bei der R+V Lebensversicherung AG von Herrn Schahied Herbawi;
- Sicherungsübereignung Warenlager mit wechselndem Bestand;
- Sicherungsübereignung der beleihungsfähigen Gegenstände des Inventars einschließlich künftiger Ersatzbeschaffungen für in dem Darlehensvertrag festgelegte Filialen.

Zu dem oben beschriebenen Darlehensvertrag gibt es eine Ergänzungsvereinbarung zum Gemeinschaftskreditvertrag. An diesem Kreditvertrag ist die DZ Bank AG beteiligt. Die Volksbank und die DZ Bank haben als Voraussetzung für das Zustandekommen des Gemeinschaftskredites vereinbart, dass der DZ Bank Umsätze und Kontostände sämtlicher von der Bank für den Kreditnehmer geführten Konten übermittelt werden und die Banken sich gegenseitig alle für die Kreditgewährung wesentlichen Informationen und Unterlagen weitergeben.

Herbawi GmbH und Berliner Volksbank eG
Dezember 2012

Zwischen der Berliner Volksbank eG und der Herbawi GmbH ist ein Darlehensvertrag abgeschlossen worden in Höhe von EUR 1,2 Mio. zur Finanzierung der Investitionen in sechs neue Ladengeschäfte inklusive Warenerstausstattung sowie Modernisierung von drei Bestandsfilialen. Das Darlehen ist mit 4,2 % jährlich verzinst. Der Sollzinssatz ist gebunden bis zum 30. Dezember 2016. Die Sollzinsen sind vierteljährlich fällig. Als Sicherheiten dienen:

- selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von EUR 1,2 Mio. von Herrn Schahied Herbawi;
- Abtretung von Rechten aus Risikolebensversicherungen mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 1,2 Mio. bei der R+V Lebensversicherungs AG von Herrn Schahied Herbawi;
- Sicherungsübereignung Warenlager mit wechselndem Bestand für die Filialen gemäß Filialverzeichnis;
- Sicherungsübereignung der beleihungsfähigen Gegenstände des Inventars einschließlich künftiger Ersatzbeschaffungen gemäß Filialverzeichnis.

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages keine neuen / zusätzlichen Kontokorrent- und / oder Betriebsmittelkreditverträge mit Drittbanken einzugehen.

Herbawi GmbH und Berliner Bank AG
März 2012

Zwischen der Herbawi GmbH und der Berliner Bank AG wurde im März 2012 ein Investitionsdarlehensvertrag in Höhe von EUR 764.000,00 abgeschlossen das mit 4,39 % verzinst ist. Der Darlehensvertrag endet im Mai 2016. Das Darlehen ist mit verschiedenen Sicherheiten besichert:

- Abtretung von Rechten aus einer Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 1 Mio. bei der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft für Herrn Schahied Herbawi
- Höchstbetragsbürgschaft von Herrn Schahied Herbawi über EUR 2.107 Mio.
- Abtretung von Rechten aus einer Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 400.000 bei der Gothaer Lebensversicherungs AG durch die Herbawi GmbH und Herrn Schahied Herbawi
- Abtretung von Rechten aus einer Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 500.000 bei der Gothaer Lebensversicherungs AG durch die Herbawi GmbH
- Kapitalintakthalteerklärung durch Herrn Schahied Herbawi vom 23. März 2004

Herbawi GmbH und Berliner Bank AG
März 2013

Die Herbawi GmbH hat bei der Berliner Bank ein Darlehen in Höhe von EUR 500.000,00 aufgenommen, das mit 3,98 % verzinst ist. Die Laufzeit des Darlehens endet im März 2016. Das Darlehen ist mit verschiedenen Sicherheiten besichert:

- Abtretung von Rechten aus einer Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 500.000 bei der Gothaer Lebensversicherungs AG durch die Herbawi GmbH
- Beständigkeits- und Kapitalintakthalteerklärung durch Herrn Schahied Herbawi in Höhe von EUR 380.000
- Abtretung von Rechten aus einer Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von EUR 1 Mio. bei der Zürich Deutscher Herold Lebensversicherungs AG durch Herrn Schahied Herbawi
- Höchstbetragsbürgschaft von Herrn Schahied Herbawi über EUR 1,858 Mio.

6. Investitionen

Nach dem letzten Jahresabschluss hat die Herbawi GmbH nachfolgende wichtige Investitionen getätigt:

Es wurden rd. EUR 500.000,00 in den Ausbau einer neuen Filiale in Berlin für den exklusiven Standort Leipziger Platz „ Mall of Berlin“ investiert. Außerdem wurden rd. EUR 240.000,00 in die Neueröffnung einer ehemaligen Bestandsfiliale am Standort Centrum Galerie Dresden und den centerseitigen Umzug mit Investitionskosten in Höhe von rd. EUR 140.000,00 des adidas Franchisestores im selben Center. Das Center wurde umstrukturiert und modernisiert um die Attraktivität dieses Standorts zu steigern. Dem gegenüber stehen insgesamt EUR 150.000,00 centerseitiger Baukostenzuschüsse.

Es sind aktuell keine wichtigen künftigen Investitionen geplant.

7. Rechtsstreitigkeiten

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Gesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden / abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft und / oder der Herbawi-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben

IX. AUSGEWÄHLTE FINANZIELLE INFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Die nachfolgend zusammengefassten Finanzdaten sind dem auf der Internetseite unter www.fast-forward-fashion.de hinterlegten geprüften Jahresabschluss der Herbawi GmbH zum 31. Dezember 2013 entnommen. Der vorgenannte Abschluss wurde nach den Grundsätzen des HGB aufgestellt. Sofern nachfolgend Finanzdaten als „ungeprüft“ angegeben werden, bedeutet dies, dass sie keiner Prüfung oder prüferischen Durchsicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission unterzogen wurden.

Die Zahlen wurden kaufmännisch gerundet und addieren sich daher eventuell nicht zu den angegebenen Summen auf.

1. Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgewählte Posten Gewinn- und Verlustrechnung (in TEUR)	**1. Januar 2013 - 31. Dezember 2013 (geprüft)**	**1. Januar 2012 - 31. Dezember 2012 (geprüft)**
Umsatzerlöse	**18.051**	**17.424**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**133**	**312**
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**380**	**159**

2. Ausgewählte Posten der Bilanz

Ausgewählte Posten der Bilanz (in TEUR)	31. Dezember 2013 (geprüft)	31. Dezember 2012 (geprüft)
AKTIVA		
Anlagevermögen	**4.602**	**4.681**
Umlaufvermögen	**5.503**	**5.915**
Rechnungsabgrenzungsposten	**230**	**219**
Summe Aktiva	**10.335**	**10.815**
PASSIVA		
Eigenkapital	**3.572**	**3.192**
Rückstellungen	**284**	**235**
Verbindlichkeiten	**6.322**	**7.195**
Rechnungsabgrenzungsposten	**157**	**193**
Summe Passiva	**10.335**	**10.815**

3. Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung

Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung (in TEUR)	1. Januar 2013 - 31. Dezember 2013 (geprüft)	1. Januar 2012 - 31. Dezember 2012 (geprüft)
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	**740**	**788**
Cash Flow aus working capital	**-141**	**425**
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	**-607**	**-2.529**
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**181**	**1.494**
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	**563**	**389**

Nachfolgend werden erhebliche Veränderungen der Finanzlage des Betriebsergebnisses der Emittentin nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum dargelegt: Die neue Filiale in Berlin am Leipziger Platz konnte nicht plangemäß im Februar 2014 eröffnet werden aufgrund baulicher Verzögerungen. Dies führt dazu, dass die Investitionskosten für die Errichtung der Filiale und die georderte Ware angefallen sind, dem bislang aber keine Umsätze entgegenstehen, was zu verzögerten erheblichen Liquiditätszuflüssen und Ergebnisreduzierungen führt. Die in Mitte des laufenden Geschäftsjahres eröffneten Stores in der Centrum Galerie in Dresden liefern in den ersten Monaten nach Eröffnung nur unterdurchschnittliche Ergebnisse. Ursächlich dafür ist, dass die Verwaltung des Einkaufszentrums in Dresden keinen gemeinsamen Eröffnungszeitraum für alle Mieter definieren konnte. Es ist angekündigt, dass im Herbst 2014 die Gesamtauslastung des Centers erreicht und eine Eröffnungsfeier mit offensivem centerseitigem Marketing die nötige Aufmerksamkeit generieren soll.

Weitere erhebliche Veränderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Emittentin nach dem von den wesentlichen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zum 31. Dezember 2013 existieren nicht.

X. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung erörtert für Anleger mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland die wichtigsten steuerlichen Gesichtspunkte, die für den Erwerb, das Halten oder die Übertragung der Teilschuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahme- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. Die Ausführungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr geben sie lediglich einen Überblick über die Besteuerung des Anleihegläubigers.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden kann - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Teilschuldverschreibungen an der Quelle. Diese erfolgt ausschließlich durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Depotbank).

2. Einkommensbesteuerung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen

a) Zinsen auf die Unternehmensanleihe

Die Zinszahlungen der Emittentin an die Anleihegläubiger, die in Deutschland ansässig sind und die Teilschuldverschreibung im Privatvermögen halten, unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer wird im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die deutsche Depotbank für Rechnung des Anleihegläubigers von den Zinszahlungen der Emittentin einbehalten. Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) der maßgeblichen Bruttoerträge. Maßgeblich sind die ausgeschütteten Zinsen. Die der Abgeltungsteuer unterliegenden maßgeblichen Bruttoerträge werden nur um einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) gekürzt. Die tatsächlichen Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anleihegläubigers für die Zinserträge abgegolten; eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung des Anlegers besteht daher grundsätzlich nicht.

Alternativ kann der Anleihegläubiger jedoch beantragen, dass seine Kapitalerträge anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer

veranlagt werden (sog. Veranlagungswahlrecht), wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. In diesem Fall führt das für den Anleihegläubiger zuständige Veranlagungsfinanzamt eine Prüfung durch, ob die Veranlagung tatsächlich günstiger ist (sog. Günstiger-Prüfung). Auch in diesem Fall wären die Bruttoerträge abzüglich des genannten Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen.

b) Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Die Abgeltungsteuer ist auch anwendbar auf (Kurs-) Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe.

Die Abgeltungsteuer wird auch hier im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch die deutsche Depotbank für Rechnung des Anleihegläubigers einbehalten. Der Abgeltungsteuersatz beträgt wiederum 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive etwaiger anteiliger Stückzinsen, vermindert um die unmittelbar mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten. Die der Abgeltungsteuer unterliegenden maßgeblichen Bruttoerträge werden nur um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) gekürzt. Die tatsächlichen Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anleihegläubigers für den Veräußerungsgewinn abgegolten.

Alternativ kann der Anleihegläubiger beantragen, dass seine privaten Veräußerungsgewinne anstelle der Abgeltungsbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer veranlagt werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Auch in diesem Fall wären die Bruttoerträge abzüglich des genannten Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen.

Verluste aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen dürfen bei Privatanlegern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen im laufenden oder einem späteren Jahr verrechnet werden. Diese Verrechnung nimmt im Regelfall die Depotbank vor.

3. Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Teilschuldverschreibungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, unterliegen zwar der Kapitalertragsteuer von derzeit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag), allerdings ist mit deren Abzug die Steuerschuld auf die entsprechenden Einnahmen nicht abgegolten, d.h. die Regelungen über die Abgeltungsteuer sind nicht anwendbar.

Vielmehr unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen bei natürlichen Perso-

nen als Anleihegläubigern der tariflichen Einkommensteuer zuzüglich Gewerbesteuer, falls es sich um einen Gewerbebetrieb handelt. Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Zinsen oder Veräußerungsgewinnen stehen, werden nach den allgemeinen Vorschriften steuermindernd berücksichtigt. Die von der Depotbank einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet. Entsprechendes gilt für Teilschuldverschreibungen, die von einer Personengesellschaft im Betriebsvermögen gehalten werden, soweit natürliche Personen an dieser Personengesellschaft beteiligt sind.

Bei Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften bleibt es ebenfalls bei den geltenden allgemeinen Bestimmungen. Zinserträge und Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften der Körperschaftsteuer von zurzeit 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (insgesamt also 15,825 %) und der Gewerbesteuer. Die von der Depotbank einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die tarifliche Körperschaftsteuer angerechnet. Entsprechendes gilt für Teilschuldverschreibungen, die von einer Personengesellschaft gehalten werden, soweit Kapitalgesellschaften an dieser Personengesellschaft beteiligt sind.

4. Erbschaft- und Schenkungsteuern

Der Erwerb der Unternehmensanleihen von Todes wegen sowie die Schenkung der Unternehmensanleihen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, soweit der Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zurzeit des Erwerbs in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder deutscher Staatsangehöriger ist und gewisse weitere Voraussetzungen vorliegen (zum Beispiel früherer Wohnsitz in Deutschland). Für Familienangehörige und Verwandte kommen Freibeträge in unterschiedlicher Höhe zur Anwendung.

5. Sonstige Steuern

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Unternehmensanleihen sind umsatzsteuerfrei. Ebenso erhebt die Bundesrepublik Deutschland zurzeit keine Börsenumsatz-, Gesellschaftsteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern auf die Übertragung der Unternehmensanleihen.

XI. BESTEUERUNG IM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

Die nachstehenden Informationen zur Besteuerung in Luxemburg beruhen auf den im Großherzogtum Luxemburg am Tage der Erstellung dieses Prospektes geltenden Gesetzen und können gesetzlichen Änderungen unterliegen. Die nachfolgende Übersicht stellt keine abschließende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen, welche eine Entscheidung über den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Wertpapieren betreffen können, dar. Jeder zukünftige Inhaber der Teilschuldverschreibung oder jeder wirtschaftliche Eigentümer der Teilschuldverschreibung sollte einen Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Wertpapieren in Luxemburg hinzuziehen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Teilschuldverschreibungen an der Quelle.

Privatpersonen, die nicht in Luxemburg ansässig sind

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005 über die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) und verschiedenen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder verbundenen Gebieten der Europäischen Union („**EU**“) abgeschlossenen Vereinbarungen, ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 dazu verpflichtet, Steuern auf Zinsen und ähnliche Einkommen, welche von ihr ausgezahlt werden, einzubehalten, welche an eine (oder, unter gewissen Bedingungen zugunsten einer) in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in von der EU abhängigen oder mit ihr verbundenen Gebieten ansässigen Privatperson gezahlt werden. Eine Ausnahme besteht hierzu, sofern sich der Begünstigte für den Austausch von Informationen oder die Erstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 13 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie entscheidet. Dieselbe Regelung findet auf Zinszahlungen und die Zahlung ähnlicher Einkommen an sogenannte „niedergelassene Einrichtungen“ im Sinne von Artikel 4.2 der EU-Zinsrichtlinie Anwendung (d.h. eine Einrichtung, die keine juristische Person ist (die finnischen und schwedischen Gesellschaften, welche in Artikel 4.5 der EU-Zinsrichtlinie aufgelistet sind, werden zu diesem Zwecke nicht als juristische Personen angesehen), deren Gewinne nicht nach Globalabkommen über die Besteuerung von Unternehmen besteuert werden und die keine anerkannten OGAW im Sinne der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EG (oder ähnliche in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Turks und Caicos-Inseln, den Cayman Islands, Montserrat oder den British Virgin Islands ansässige kollektive Investmentfonds, welche sich nicht für die Behandlung als anerkannter OGAW in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EC entschieden haben) sind, die sich in einem Mitgliedsstaat oder in bestimmten von der EU abhängigen oder mit ihr verbundenen Gebieten befinden.

Die Höhe der Quellensteuer beträgt seit dem 1. Juli 2011 35 %. Die Quellensteuer wird nur während einer Übergangszeit angewendet.

Der Europäische Rat hat einen Entwurf zur Änderung der Richtlinie vorgelegt. Mögliche (zukünftige) Auswirkungen auf die Zinsbesteuerung in der EU und in Luxemburg sollten daher ständig beobachtet werden.

Privatpersonen, die in Luxemburg ansässig sind

Zinszahlungen von luxemburgischen Zahlstellen (wie in der EU-Zinsrichtlinie definiert) an Privatpersonen, die in Luxemburg ansässig sind, oder an bestimmte niedergelassene Einrichtungen, die Zinszahlungen für solche Privatpersonen sichern (es sei denn, diese Einrichtungen haben sich für die Behandlung wie anerkannte OGAW in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EG oder die Regelungen über den Austausch von Informationen entschieden), unterliegen einer Quellensteuer von 10 % (die „**10 % Luxemburg Quellensteuer**“).

Dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner geänderten Fassung[1] zufolge können sich Privatpersonen, welche in Luxemburg ansässig sind, dafür entscheiden, selbst eine Erklärung über ihre Zinseinkünfte abzugeben und so eine Steuer von 10 % (die „**10 % Steuer**“) auf Zinszahlungen zu entrichten, sofern diese im Rahmen ihres Privatvermögens anfallen. Diese 10 % Steuer betrifft Zinszahlungen, welche nach dem 31. Dezember 2007 von bestimmten, nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstellen (wie in der EU-Zinsrichtlinie definiert) geleistet wurden, d.h. Zahlstellen, welche sich in einem EU-Mitgliedsstaat außer Luxemburg, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat oder Einrichtung, welche ein internationales Abkommen abgeschlossen haben, das direkt mit der EU-Zinsrichtlinie in Zusammenhang steht, befinden.

Die 10 % Luxemburg Quellensteuer oder die 10 % Steuer stellen die endgültige Steuerpflicht von in Luxemburg ansässigen privaten Steuerzahlern dar, welche Zahlungen im vorgenannten Sinne im Rahmen ihres Privatvermögens erhalten.

Andere Steuern

Weder die Ausgabe noch die Übertragung von Wertpapieren geben Anlass zur Erhebung von luxemburgischen Stempelsteuer, Umsatzsteuer, Emissionsteuer, Registergebühr, Übertragungssteuer oder ähnliche Steuern oder Gebühren.

Wo der Inhaber der Wertpapiere zum Zeitpunkt seines Todes für steuerliche Zwecke in Luxemburg ansässig ist, sind die Wertpapiere Teil der zu versteuernden Wirtschaftsgüter hinsichtlich der Erbschaftssteuer. Schenkungsteuer kann im Rahmen von Schenkungen oder Spenden geschuldet sein, wenn diese in einer luxemburgischen Übertragungsurkunde oder in Luxemburg eingetragen ist.